

4. Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuer- beratergebührenverordnung – StBGebV)

Vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 2007 – JStG 2007 – vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878)

Inhaltsübersicht

Begründung – Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Anwendungsbereich
- § 2 – Sinngemäße Anwendung der Verordnung
- § 3 – Mindestgebühr, Auslagen
- § 4 – Vereinbarung der Vergütung
- § 5 – Mehrere Steuerberater
- § 6 – Mehrere Auftraggeber
- § 7 – Fälligkeit
- § 8 – Vorschuß
- § 9 – Berechnung

Zweiter Abschnitt: Gebührenberechnung

- § 10 – Wertgebühren
- § 11 – Rahmengebühren
- § 12 – Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 13 – Zeitgebühr
- § 14 – Pauschalvergütung

4. StBGebV

Dritter Abschnitt. Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

- § 15 – Umsatzsteuer
- § 16 – Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
- § 17 – Dokumentenpauschale
- § 18 – Geschäftsreisen
- § 19 – Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte
- § 20 – Verlegung der beruflichen Niederlassung

Vierter Abschnitt. Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

- § 21 – Rat, Auskunft
- § 22 – Gutachten
- § 23 – Sonstige Einzeltätigkeiten
- § 24 – Steuererklärungen
- § 25 – Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
- § 26 – Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
- § 27 – Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten
- § 28 – Prüfung von Steuerbescheiden
- § 29 – Teilnahme an Prüfungen
- § 30 – Selbstanzeige
- § 31 – Besprechungen

Fünfter Abschnitt. Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- § 32 – Einrichtung einer Buchführung
- § 33 – Buchführung
- § 34 – Lohnbuchführung
- § 35 – Abschlußarbeiten
- § 36 – Steuerliches Revisionswesen

- § 37 – Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke
- § 38 – Erteilung von Bescheinigungen
- § 39 – Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Sechster Abschnitt. Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

- § 40 – Verfahren von Verwaltungsbehörden
- § 41 – (aufgehoben)
- § 42 – (aufgehoben)
- § 43 – (aufgehoben)
- § 44 – Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung

Siebenter Abschnitt. Gerichtliche und andere Verfahren

- § 45 – Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren
- § 46 – Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 47 – Anwendung
- § 47a – Übergangsvorschrift zur Änderung dieser Verordnung
- § 48 – (aufgehoben)
- § 49 – Inkrafttreten

Tabellen

Begründung zu den Tabellen A bis E

- Tabelle A – Beratungstabelle
- Tabelle B – Abschlußtabelle
- Tabelle C – Buchführungstabelle
- Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung
- Tabelle E – Rechtsbehelfstabelle

4. StBGebV

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert wurde, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates:

Begründung – Allgemeiner Teil*

Für die Berechnung der Gebühren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gab es bisher keine verbindliche Gebührenordnung. Die Gebührenansprüche der Berufsangehörigen richteten sich deshalb nach den Vorschriften des BGB. Je nachdem, ob die betreffende Tätigkeit für den Auftraggeber als Erfüllung eines Dienstvertrages oder eines Werkvertrages zu werten war, fand § 612 Abs. 2 oder § 632 Abs. 2 BGB Anwendung. Den Richtwert für Gebührenabreden bildete nach beiden Bestimmungen die „übliche Vergütung“. Als Hilfsmittel für die Gebührenberechnung wurden von den Berufsangehörigen in der Regel private Gebührenordnungen verwendet. Diese privaten Gebührenordnungen haben jedoch, wie vom BGH in der Entscheidung vom 29. September 1969 (NJW 1970, S. 699) festgestellt wurde, keine allgemeine Verkehrsgeltung erlangt. Aus diesem Grunde wurde vom Bundeskartellamt die Weiterverbreitung der privaten Gebührenordnungen (z. B. ALLGO) als ordnungswidrige Preisempfehlungen beanstandet. Da sich die Maßnahme des Bundeskartellamts nur gegen die Verbreitung, nicht jedoch gegen die Verwendung der privaten Gebührenordnungen richtete, haben die meisten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ihre Gebührenberechnung weiterhin danach ausgerichtet. Hierbei sind jedoch zunehmend Schwierigkeiten eingetreten, weil im Hinblick auf das 1969 erlangene kartellamtliche Verbot die noch vorhandenen privaten Gebührenordnungen die eingetretene Preisentwicklung nicht berücksichtigen. Die Berufsangehörigen wenden deshalb bei der Gebührenordnung in der Regel entsprechende Zuschläge an. Erhebliche Unterschiede bei der Berechnung der Zuschläge haben die Gebührensituation weitgehend unüberschaubar gemacht.

Nach §§ 64 und 72 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften an eine Gebührenordnung gebunden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

* Die amtlichen Begründungen sind zur Verbesserung der Lesbarkeit bereinigt um Passagen, die für die heutige Fassung der StBGebV keine Bedeutung mehr haben. Redaktionelle Anpassungen sind in eckigen Klammern gesetzt.

des Bundesrates erläßt. Nach der Ermächtigung dürfen die Gebühren den Rahmen des angemessenen nicht übersteigen und haben sich nach dem Zeitaufwand, dem Wert des Objekts und der Art der Aufgabe zu richten. Zweck der Gebührenverordnung ist, sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch im Interesse der Steuerberater angemessene Gebühren festzusetzen und durch Schaffung klarer Verhältnisse Auseinandersetzungen vermeiden zu helfen.

Die Gebührenverordnung schließt Abweichungen von den vorgesehenen Gebühren zivil- und preisrechtlich nicht aus; dies gilt sowohl für Gebührenüber- als auch für Gebührenunterschreitungen. Die berufsrechtlichen Grenzen einer Unter- oder Überschreitung aufzuzeigen und deren Einhaltung zu überwachen, gehört im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen zu den Aufgaben der beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften.

Die Steuerberatergebührenverordnung lehnt sich in ihrem Aufbau an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) an, berücksichtigt aber gleichzeitig die Erfahrungen und Notwendigkeiten, die sich aus der besonders gearteten Tätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ergeben. Die Anlehnung an die BRAGO berücksichtigt die Tatsache, daß es sich bei dieser um die bisher einzige amtliche Gebührenordnung für Leistungen auf dem Gebiet der Steuerberatung handelt. Sie bildet seit jeher den Maßstab für die Kostenerstattung im finanzgerichtlichen Verfahren (früher § 316 RAO, seit Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung § 139 FGO). Für die wichtigsten Gebührenregelungen hat sich in den Jahrzehnten ihrer Anwendung eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt. Auch die früheren privaten Gebührenordnungen haben sich nach den Grundsätzen der BRAGO ausgerichtet und der Vergütung für die allgemeine Steuerberatung die Gebührentabelle der BRAGO (Anlage zu § 11) zugrunde gelegt. Der Ordnungsgeber schließt an diese Entwicklung an, wenn er sich bei der Ausfüllung des in § 64 des Steuerberatungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungsrahmens gleichfalls an der BRAGO orientiert (vgl. BVerfGE 34 S. 52, 61).

Die Gebührenregelungen beziehen sich nur auf die Tätigkeiten, die das Berufsbild des Steuerberaters prägen (§ 33 StBerG); sie gelten nicht für Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters lediglich vereinbar sind (§ 57 Abs. 3 StBerG).

Für die Vertretung im finanzgerichtlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie für den Beistand im Steuerstrafverfahren und im Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz sieht der Entwurf anstelle eigener Vorschriften eine Verweisung auf die entsprechenden Bestim-

4. StBGebV

mungen der BRAGO [jetzt: RVG] vor. Hierdurch wird vermieden, daß bei einer Änderung der BRAGO [RVG] jeweils eine Paralleländerung der entsprechenden Gebührensätze der Steuerberatergebührenverordnung erforderlich wird.

Für den weitaus überwiegenden Teil der beruflichen Tätigkeiten sieht die Verordnung die Wertgebühr vor.

Die Anwendung der Zeitgebühr ist auf eine geringe Anzahl von Gebührentatbeständen beschränkt. Es sind dies die Fälle, in denen im allgemeinen kein Gegenstandswert bestimmt werden kann oder in denen der Zeitaufwand für die betreffende Tätigkeit nach den Erfahrungen der Praxis so unterschiedlich ist, daß eine Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert selbst bei einem weitgespannten Gebührenrahmen in vielen Fällen nicht zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde. Die Fälle, in denen der Steuerberater die Zeitgebühr ansetzen darf, sind in der Steuerberatergebührenverordnung abschließend aufgezählt.

Von lediglich geringer Bedeutung für den Steuerberater ist die Betragsrahmengebühr. Sie ist nur für einige Tätigkeiten vorgesehen, z. B. für die Raterteilung in steuerstrafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Angelegenheiten und für bestimmte Hilfeleistungen bei der Lohnbuchführung.

Der Entwurf sieht sowohl für die Wertgebühr als auch für die Zeitgebühr durchweg Rahmengebühren vor. Unberührt davon bleibt die Vergütung für die Vertretung im finanzgerichtlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, für die die BRAGO [RVG] feste Wertgebühren vorschreibt.

Die Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des jeweiligen Rahmens hat nach billigem Ermessen zu erfolgen. Hierbei sind alle Umstände, insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit sowie der Umfang und die Schwierigkeit der einzelnen Steuersache zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist also jeweils von Fall zu Fall zu treffen.

Die Gebührenverordnung ist – nach Ermittlung des derzeitigen Zustandes bei der Gebührenbemessung durch Umfrage bei den Steuerberaterkammern – so ausgestaltet, daß die in der Verordnung vorgesehenen Gebühren in etwa den bisher geforderten Honoraren entsprechen. Im Einzelfall können allerdings durch die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen und des Berechnungsverfahrens gewisse Verschiebungen auftreten. Auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau hat die Verordnung keine meßbaren Auswirkungen.

Begründung der 1. Änderung – Allgemeines

Durch die Verordnung soll die Vergütung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften an die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) angepaßt und namentlich im Bereich der Abschlußarbeiten erhöht werden.

...

Die Verordnung sieht daher eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens für die Erstellung des Jahresabschlusses um 6 Zehntel und eine Erhöhung der Gebühren der Abschlußtabelle B um 4 v. H. vor. Die Zeitgebühr wird von bisher 20 bis 60 DM auf 25 bis 70 DM je angefangene halbe Stunde angehoben.

...

Die Tabelle A (Beratungstabelle) wurde bis zu einem Gegenstandswert von 400 000 DM der Tabelle zu § 11 BRAGO [jetzt § 13 RVG] angeglichen.

Die sonstigen Änderungen betreffen Vorschriften, die sich in der Praxis als unzureichend oder als klarstellungsbedürftig erwiesen haben. Ferner wurde die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) beim Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Erstellung eines Anhangs und eines Lageberichts in den Gebührenkatalog aufgenommen.

...

Begründung der 2. Änderung – Allgemeines

...

Der vorliegende Entwurf enthält lediglich eine Anhebung der Zeitgebühr und die Aufhebung der Berlin-Klausel.

...

Begründung der 3. Änderung – Allgemeines

...

Deshalb sollen im Bereich der StBGebV § 3 (Mindestgebühr, Auslagen), § 9 (Berechnung), § 12 (Abgeltungsbereich der Gebühren), § 16 (Post- und Telekommunikationsentgelte), § 17 (Schreibauslagen), § 18 (Geschäftsreisen), § 21 (Rat, Auskunft, Erstberatung) angepaßt werden. Um die Gebührenhöhe der Anwälte und Steuerberater für gleichartige Tätigkeiten gleich auszugestalten, ist es ebenfalls erforderlich, die Tabelle E an die Tabelle zu § 11 BRAGO anzupassen; außerdem soll bei Tabelle A im unteren Gebührenbereich ebenfalls eine Parallelität zur Anwaltsgebührentabelle hergestellt werden.

4. StBGebV

Eine Anpassung der StBGebV an die wirtschaftliche Entwicklung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenentwicklung bei den Steuerberatern erforderlich, da die letzte Änderung der Tabellenwerte 1988 erfolgte. Seit der Anpassung der Zeitgebühr 1991 sind die Personal- und Raumkosten der Steuerberaterpraxen von 1991 bis 1994 im Durchschnitt um ca. 40 v. H. gestiegen, die Praxiserträge jedoch im Durchschnitt lediglich um ca. 35 v. H. Diese Entwicklung hat sich zwischenzeitlich im Grundsatz fortgesetzt, so daß mit der in dieser Verordnung vorgesehenen Anhebung der Gebühren allenfalls die Kostensteigerungen dieser Jahre aufgefangen werden. Diese lassen sich im einzelnen allerdings nicht exakt berechnen, sondern nur abschätzen, da die Gebührenhöhe im wesentlichen von drei Faktoren beeinflußt wird, nämlich dem Gegenstandswert, dem Zehntelsatz und der Tabelle. Die Erhöhung der Tabellenwerte beträgt bei den Tabellen B, C und D 5 v. H., bei den an die BRAGO angepaßten Tabellen A und E durchschnittlich 18,5 v. H. Da die beiden letztgenannten Tabellen sich nur auf ca. 18 v. H. des Umfangs der Tätigkeit des Steuerberaters auswirken, ist deren Einfluß unterproportional.

...

Begründung zum KoStREuroUG – Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 Satz 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Artikel 10 und 11 der Euro-Verordnung sehen die Ausgabe von Euro-Bargeld ab dem 1. Januar 2002 vor.

Die Kostengesetze und die kostenrechtlichen Regelungen in sonstigen Gesetzen sollen daher zum 1. Januar 2002 von DM auf Euro umgestellt werden. Dabei sollen in Wertvorschriften enthaltene feste Werte und die Wertstufen in Gebärentabellen als Signalbeträge erhalten bleiben und deshalb in der Regel auf volle 1 000, 5 000, 10 000, 100000, 1 000 000 und 10 000 000 Euro geglättet werden. Soweit dies durch eine Halbierung des DM-Betrags geschieht, vermindert sich der neue Wert um 2,2 %.

Bei der Umstellung der Gebühren und Entschädigungssätze sowie vergleichbarer Beträge ist von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

4. StBGebV

- *Die in Euro ausgedrückten Gebühren sollen nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen. Bei Mindest- oder Höchstgebühren oder ähnlichen Gebühren mit einem besonderen Signalcharakter soll jedoch ein Euro-Betrag gewählt werden, der durch 5, 10, 100 etc. teilbar ist.*
- *Gebühren sollen in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden. Bei Rahmengebühren steht die in der Praxis am häufigsten anfallende Mittelgebühr bei dem Vergleich mit dem in DM ausgedrückten Betrag im Vordergrund.*
- *Rahmengebühren sollen in der Regel in durch 5 teilbaren Euro-Beträgen ausgedrückt werden.*
- *Durch die Glättung bewirkte Änderungen des Betrags sollen nach Möglichkeit innerhalb der Gebühren für zusammengehörende Bereiche ausgeglichen werden.*
- *Auf die Belange der Rechtsanwälte, Notare, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und ehrenamtlichen Richter wird, soweit dies möglich ist, Rücksicht genommen.*

Für in Tabellen enthaltene Wertgebühren gelten Besonderheiten, die im besonderen Teil der Begründung dargestellt sind. In den neuen Tabellen sollen die Wertstufen als Signalbeträge in der Regel auf durch 1 000 teilbare, im Ausnahmefall auf durch 500 teilbare Beträge gerundet werden. Die Tabellenstruktur soll sich so weit wie möglich an den geltenden Tabellen orientieren, auf jeden Fall aber im Ergebnis aufkommensneutral sein.

Die sich bei den Gebühren, Entschädigungssätzen, vergleichbaren Beträgen und Wertvorschriften ergebenden neuen Beträge sowie die Veränderung der Beträge gegenüber den in DM ausgedrückten Beträgen ergeben sich aus der Anlage 1. Der besondere Teil der Begründung beschränkt sich auf die Darstellung von Besonderheiten, die Darstellung der sich nach den neuen Werten ergebenden Gebühren und solche Regelungen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind.

Eine Mehrbelastung des rechtsuchenden Bürgers aufgrund der Umstellung wird so weit wie möglich vermieden. Die Belange der Rechtsanwaltschaft werden besonders berücksichtigt, weil die Umstellung nicht zu einer Einkommensverminderung für die Anwaltschaft führen soll. Hinsichtlich der Notare sind deren Interessen ebenfalls besonders berücksichtigt worden, soweit dies wegen deren Einbindung in die für die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Gebührenvorschriften sinnvoll möglich war.

Soweit im Kostenrecht verfahrensrechtliche Wertgrenzen enthalten sind, soll die Umstellung ausschließlich durch Halbierung erfolgen.

4. StBGebV

Die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) hat sich stets an die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) [jetzt: RVG] angelehnt. Während der erste Entwurf der StBGebV von 1965 nahezu von einer Identität der StBGebV und der BRAGO ausging, entschied sich der Gesetzgeber bei der Schaffung des Steuerberatergebührenrechts im Jahr 1981 für eine Parallelität. Dort, wo die Tätigkeiten des Steuerberaters und des Rechtsanwalts identisch sind, wurden unter der Prämisse „Gleiches Recht für gleiche Tätigkeit“ identische Vorschriften in der StBGebV und in der BRAGO geschaffen. Beide Berufe sind berechtigt, unbeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zu erbringen. Aus diesem Grunde sollten von Anbeginn an diese Tätigkeiten, wie z. B. Rat und Auskunft (§ 21 StBGebV), Gutachten (§ 22 StBGebV), Anträge (§ 23 StBGebV), Selbstanzeige (§ 30 StBGebV), Besprechung (§ 31 StBGebV) sowie die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (§§ 40 ff. StBGebV) und der Finanzgerichtsbarkeit (§ 45 StBGebV) identisch abgerechnet werden. Ein Gleichklang sollte auch bei den allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 30 StBGebV) gegeben sein. Um die Gebührenhöhe der Anwälte und Steuerberater für gleichartige Tätigkeiten gleich auszugestalten, stimmen die Tabellen A und E der StBGebV weitgehend mit der Tabelle zu § 11 BRAGO [jetzt § 13 RVG] überein. Da jedoch eine Reihe von Tätigkeiten des Steuerberaters sich von denen des Rechtsanwalts unterscheiden oder bei diesen nicht so typisch sind, wie z. B. Buchführung und Bilanzierung, wurden hierfür eigene Vorschriften und eigene Gebührentabellen entwickelt.

Mit der Parallelität der StBGebV zur BRAGO [RVG] sollte auch sichergestellt werden, daß Personen mit der Doppelqualifikation Steuerberater/Rechtsanwalt und Sozietäten aus Steuerberatern und Rechtsanwälten für ihre Bemühungen einheitliche Gebühren nehmen können. Unterschiedliche Gebührenhöhen bei gleicher Tätigkeit würden zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die im Interesse der Berufsangehörigen, aber auch im Interesse der Mandanten, vermieden werden müssen. Die Existenz von Gebührenverordnungen soll gerade Konkurrenz über den Preis weitgehend ausschließen. Solange der Gesetzgeber Gebührenordnungen für notwendig erachtet, muß auch deren Zweck, die Vermeidung von Preiskonkurrenz im Interesse des Verbrauchers, in diesen Bereichen sichergestellt werden.

Bei der Umstellung der StBGebV auf Euro sollen daher die Beträge, die denen der BRAGO entsprechen, in Anlehnung an die in Artikel 7 für die BRAGO vorgesehenen Euro-Beträge neu festgesetzt werden. Dies schlägt sich am deutlichsten in den Gebührentabellen A und E nieder, die im wesentlichen die gleichen Beträge aufweisen wie die Tabelle nach § 11 Abs. 1 BRAGO [§ 13 RVG].

4. StBGebV

Zur Begründung der neu festgesetzten Beträge wird insoweit zusätzlich auf die Begründung zu Artikel 7 Nr. 3 verwiesen.

Soweit die Beträge der StBGebV von denen der BRAGO abweichen, sollen Gegenstandswerte durchgängig im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt werden. Gebührenbeträge, die sich nicht auf Gegenstandswerte beziehen oder eine andere Bezugsgröße haben (vgl. Tabelle D Teil a), sollen im Verhältnis 1,95583 DM zu 1 Euro umgerechnet und anschließend nach kaufmännischen Regeln auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abgerundet werden. Um verdeckte Gebührenerhöhungen oder -absenkungen zu vermeiden, müssen sowohl der Gegenstandswert als auch die sich daraus ergebende Gebühr im gleichen Verhältnis auf Euro umgestellt werden. Gebührenbeträge, die sich auf Gegenstandswerte beziehen, die im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt werden sollen, sollen deshalb ebenfalls im Verhältnis 2 DM zu 1 Euro umgestellt und anschließend kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet werden.

...

Begründung zum JStG 2007 – Allgemeines

...

15. Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an entfallene und neu hinzu gekommene Gebührentatbestände

...

4. StBGebV

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Anwendungsbereich

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes) bemißt sich nach dieser Verordnung.

(2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

Zu § 1: (Anwendungsbereich)

Diese Bestimmung grenzt den Geltungsbereich der Verordnung persönlich und sachlich ab und stellt durch eine Legaldefinition klar, daß der Vergütungsanspruch nicht nur die Zahlung der vorgesehenen Gebühren, sondern auch den Ersatz der durch die Ausführung des Auftrags verursachten Auslagen umfaßt.

Der persönliche Geltungsbereich beschränkt sich auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich nur auf die selbständig ausgeübten Berufstätigkeiten, die unter § 33 StBerG fallen; es sind dies die Hilfeleistung

- *bei der Bearbeitung von Steuerangelegenheiten,*
- *bei der Erfüllung allgemeiner steuerlicher Pflichten,*
- *bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten,*
- *in Steuerstrafsachen und*
- *in Bußgeldsachen*

sowie die Vertretung im außergerichtlichen und finanzgerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.

§ 2 – Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

Zu § 2: *(Sinngemäße Anwendung der Verordnung)*

Die Vorschrift soll eventuelle Lücken im Gebührensystem ausfüllen, da sich nicht sämtliche Tatbestände der Berufstätigkeit in der Gebührenverordnung ausdrücklich erfassen lassen.

§ 3 – Mindestgebühr, Auslagen

- (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.
- (2) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

Zu § 3: *(Mindestgebühr, Auslagen)*

Absatz 1 legt die Höhe der Mindestgebühr fest... Die Bestimmung der Mindestgebühr hat nur für die Fälle Bedeutung, in denen ein Satzrahmen für einzelne Tätigkeiten Gebühren unter 10 Euro (i. d. des KostREuroUG) vorsieht.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 25 Abs. 1 BRAGO [jetzt: Vorbemerkung 7 Abs. 1 VV zum RVG], nach der mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten werden. Zu den durch die Gebühren abgegoltenen Geschäftskosten, die im einzelnen nicht aufgezählt werden können, gehören insbesondere z. B. Personalkosten (Gehälter, Sozialleistungen), Raumkosten (Miete, Licht, Heizung), Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung (Mobiliar, Schreib-, Rechen- und Buchungsmaschinen, Kopiergeräte) sowie die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Schreibaufwendungen (Büromaterial).

Absatz 3 weist darauf hin, daß sich der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Auslagenersatz nach den §§ 15 bis 20 bestimmt. Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz sind die Vorschriften des BGB. §§ 16 bis 20 dieser Verordnung sehen lediglich gewisse Modifizierungen in bezug auf die Post- und Fernmeldegebühren, Schreibaufwendungen und Reisekosten vor.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 3 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung. Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 17. In § 17 wurde das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt. Diese begriffliche Änderung muss auch in § 3 Abs. 3 nachvollzogen werden.

4. StBGebV

§ 4 – Vereinbarung der Vergütung

(1) Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

Zu § 4: *(Vereinbarung der Vergütung)*

Bei der Bestimmung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Formvorschrift zum Schutze der Auftraggeber. Danach kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als sie sich aus dieser Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagersatz ergibt, nur dann fordern, wenn er mit seinem Auftraggeber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat. Um sicherzustellen, daß die Abweichungen von der Gebührenverordnung dem Auftraggeber deutlich erkennbar werden, darf die Vereinbarung weder in die Vollmacht... Die Nichtbeachtung dieser Formvorschrift führt aber nicht zur Wirkungslosigkeit der Vereinbarung, wenn der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet hat.

Absatz 2 stellt klar, daß das Gericht eine vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, herabsetzen kann. Dies gilt für jede Vereinbarung, gleichgültig ob sie auf eine Erhöhung des Geschäftswerts oder auf ein Überschreiten des oberen Gebührenrahmens von Wertgebühren oder der Zeitgebühr ausgerichtet ist.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 4 Abs. 1

Die Änderung dient der Angleichung an § 4 Abs. 1 RVG. Sie umfaßt den Regelungsbereich des geltenden § 4 Abs. 1 StBGebV, jedoch soll das geltende Verbot, wonach in einem Vordruck neben der Vergütungsvereinbarung keine anderen Erklärungen enthalten sein dürfen, gelockert werden. Damit soll verhindert werden, dass Vergütungsvereinbarungen schon dann unwirksam sind,

wenn der Vordruck z. B. eine Gerichtsstandsvereinbarung für Vergütungsstreitigkeiten enthält. Der Regelungsvorschlag weicht von der Regelung des § 4 RVG insoweit ab, als für den Fall, dass die Vergütungsvereinbarung nicht vom Auftraggeber verfasst ist, bestimmt wird, dass Art und Umfang des Auftrags in der Vereinbarung zu bezeichnen sind. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur bei einer genauen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber erkennbar ist, auf welche Leistungen sich die Vergütungsvereinbarung bezieht. Da anders als beim Rechtsanwalt der dem Steuerberater erteilte Auftrag in der Regel verschiedene Tätigkeiten umfasst, gebietet es der von der Vorschrift bezweckte Schutz des Auftraggebers, in der Vergütungsvereinbarung selbst die Tätigkeiten, die für eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, im einzelnen aufzuführen.

§ 5 – Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

Zu § 5: (Mehrere Steuerberater)

Wird der Auftrag mehreren Berufsangehörigen nebeneinander zur Erledigung übertragen, dann erhält jeder Berufsangehörige die volle Vergütung. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Berufsangehörigen in einer Sozietät zusammengeschlossen sind.

§ 6 – Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach Absatz 1 fordern, die in den Fällen des § 40 Abs. 5 nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berechnen ist; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

Zu § 6: (Mehrere Auftraggeber)

Absatz 1 bestimmt, daß ein Steuerberater, der gleichzeitig für mehrere Auftraggeber hinsichtlich desselben Gegenstandes tätig ist, die Gebühren nur einmal erhält. Bei der Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren kann sich die Geschäftsgebühr jedoch erhöhen (§ 41 Abs. 6) [jetzt: § 40 Abs. 5].

4. StBGebV

Absatz 2 stellt klar, daß in den Fällen, in denen der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, sich die Gebührensschuld eines Auftraggebers nicht deshalb ermäßigt, weil noch weitere Auftraggeber vorhanden sind. Da jeder der Auftraggeber die Gebühren so schuldet, wie er sie schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre, der Steuerberater aber nach Absatz 1 nicht mehr als die Gesamtvergütung fordern darf, liegt insoweit ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 421 ff. BGB vor. Eine Haftung eines Auftraggebers für Auslagen, die lediglich im Interesse eines anderen Auftraggebers gemacht worden sind, ist nicht vorgesehen.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 6 Abs. 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Neuregelungen in den §§ 40 ff. StBGebV.

§ 7 – Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

Zu § 7: (Fälligkeit)

§ 8 – Vorschuß

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.

Zu § 8: (Vorschuß)

Durch die §§ 7 und 8 werden die Regelungen der §§ 16 und 17 BRAGO über die Fälligkeit der Gebühren und die Anforderung von Vorschüssen bei entsprechender Anpassung des Wortlauts übernommen.

§ 9 – Berechnung

(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührenatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. Nach dem-

selben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefaßt werden. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Zu § 9: (Berechnung)

In Absatz 1 wird die Einforderung der Vergütung davon abhängig gemacht, daß der Steuerberater die Gebührenberechnung selbst unterzeichnet. Dieses Erfordernis unterstreicht die Verantwortlichkeit des Berufsangehörigen für die Berechnung der Gebühren.

Um die Aufgliederung der Vergütung für den Auftraggeber erkennbar zu machen, verlangt Absatz 2, daß in der Berechnung Gebühren, Auslagen, Vorschüsse, Gebührenvorschriften und Gegenstandswert einzeln anzugeben sind. Eine Aufgliederung der in Rechnung gestellten Zeitgebühren und der berechneten Post- und Fernmeldekosten ist jedoch nicht erforderlich. Der Steuerberater kann die Spezifizierungspflicht nach Satz 1 auch dadurch erfüllen, daß er die Zusammenstellung mit den erforderlichen Einzelangaben dem Auftraggeber getrennt von der Gebührenrechnung übermittelt.

In den Fällen, in denen der Auftraggeber bereits ohne Zusendung der Berechnung gezahlt hat, besteht sein Anspruch auf Mitteilung der Berechnung solange, wie der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

Zur 3. Änderung

Zu Abs. 2 Satz 1

Der geltende § 9 Abs. 2 sieht vor, daß der Steuerberater in der Berechnung die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie die angewandten Gebührenvorschriften und den Gegenstandswert angeben muß, nicht jedoch eine – auch nur pauschale – Beschreibung des Gehührentatbestandes. In der Praxis ist es bereits weitgehend üblich, die Gebühr pauschal zu bezeichnen (z. B. Anfertigung der Einkommensteuererklärung, Aufstellung einer Eröffnungsbilanz). Die Vorschrift soll diese Praxis allgemein festschreiben. Die Ersetzung des Wortes „Gebührenvorschriften“ durch die Worte „Vorschriften dieser Gebührenordnung“ hat zur Folge, daß – auch soweit der Steuerberater den Ersatz von Auslagen verlangt – in der Berechnung die angewandten Vorschriften zu bezeichnen sind. Mit der Änderung soll eine kundenfreundliche Transparenz der Rechnungen sichergestellt werden.

4. StBGebV

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 9 Abs. 1 Satz 2 – neu

Die Änderung dient der Angleichung an § 10 Abs. 1 Satz 2 RVG, mit der eine Regelung eingeführt wird, wonach der Lauf der Verjährungsfrist unabhängig von der Mitteilung der Berechnung ist.

Zweiter Abschnitt. Gebührenberechnung

§ 10 – Wertgebühren

(1) Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E. Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.

(2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

Zu § 10: (Wertgebühren)

Nach Absatz 1 sind Wertgebühren alle Gebühren, die in der Verordnung mit „volle Gebühr“ oder mit Bruchteilen der vollen Gebühr bezeichnet sind. Sie werden nach dem Gegenstandswert berechnet und ergeben sich aus den Tabellen A bis E, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden. Gegenstandswert ist der Wert des Gegenstandes der beruflichen Tätigkeit. Die Grundlage hierfür bildet der Wert des Interesses, dieser ist ggf. zu schätzen.

Nach Absatz 2 erhält ein Steuerberater, der in derselben Angelegenheit hinsichtlich mehrerer Gegenstände tätig wird, als Gebühr nicht die Summe der aus den einzelnen Werten selbständig errechneten Gebühren, sondern die Gebühr, die sich als Gebühr für die Summe der Werte ergibt. Die Verpflichtung, mehrere Gegenstände einer Angelegenheit zusammenzurechnen gilt jedoch nicht für die Hilfeleistung bei der Abgabe von Steuererklärungen (§ 24), für die Anfertigung von Überschufrechnungen (§§ 25 bis 27), für die Hilfeleistung bei der Selbstanzeige (§ 30), für die Abschlußarbeiten (§ 35) und für die Aufstellung eines Vermögens- oder Finanzstatuts für steuerliche Zwecke (§ 37).

§ 11 – Rahmengebühren

Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller

Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Zu § 11: (Rahmengebühren)

Diese Vorschrift überläßt es dem Steuerberater zu bestimmen, welche Gebühr bei Rahmengebühren die zutreffende und damit die angemessene Gebühr ist. Als Umstände, die dabei zu berücksichtigen sind, werden beispielsweise die Bedeutung der Angelegenheit sowie der Umfang und die Schwierigkeit der betreffenden Tätigkeit genannt.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 11

Es handelt sich um eine Regelung für die Bestimmung der Gebühr, wenn eine Rahmengebühr vorgesehen ist.

Die Änderung dient der Angleichung an § 14 Abs. 1 RVG. Neu wird insbesondere geregelt, dass ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden kann.

§ 12 – Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

4. StBGebV

(5) Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.

(6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

Zu § 12: *(Abgeltungsbereich der Gebühren)*

Die Verordnung übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Der Begriff „Angelegenheit“ kann im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der steuerlichen Sachverhalte nicht allgemein bestimmt werden. Auch der einzelne Auftrag ermöglicht nicht in allen Fällen eine eindeutige Abgrenzung, weil er sich in vielen Fällen auf mehrere Angelegenheiten im Sinne der Verordnung erstreckt, ohne daß dies besonders zum Ausdruck gebracht wird. Zwar ermöglicht die Gliederung der Verordnung eine gebührenmäßige Zerlegung des Auftrags in bestimmte Einzeltätigkeiten, doch werden die betreffenden Einzeltätigkeiten dadurch nicht in jedem Fall zu gesonderten „Angelegenheiten“ im Sinne dieser Vorschrift. Die Entscheidung kann sich deshalb stets nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls richten.

In Absatz 1 wird klargestellt, daß die Gebühr, soweit die Verordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, alle Handlungen im Rahmen einer Angelegenheit abgilt.

Nach Absatz 2 kann der Steuerberater die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Dies gilt z. B. dann, wenn nach der Einreichung eines Antrags oder einer Erklärung, aber vor der Entscheidung der Behörde der Mandant den Steuerberater mit einer Ergänzung oder Richtigstellung des Antrags oder der Erklärung beauftragt. Die durch den Auftraggeber verursachte Mehrarbeit stellt keine neue Angelegenheit dar. Eine Abgeltung des zusätzlichen Arbeitsaufwands ist nur innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens oder durch eine Gebührenvereinbarung (§ 4) möglich.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind. Im Hinblick auf die Parallelvorschrift in § 23 Satz 2 und die Ausnahme der Tätigkeiten nach §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 von der Zusammenrechnungspflicht (§ 10 Abs. 2, zweiter

Halbsatz) hat diese Bestimmung außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens nur für die Raterteilung nach § 21 Bedeutung.

Absatz 4 folgt der Regelung in § 13 Abs. 4 BRAGO, nach der es auf bereits entstandene Gebühren ohne Einfluß bleibt, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag vor Erledigung der Angelegenheit zurückgenommen wird. Nach den für die Rahmengebühren geltenden Grundsätzen ist zwar bei der Anwendung des Gebührenrahmens im Einzelfall jeweils nur der konkrete Arbeitsanfall zu berücksichtigen, doch ergibt sich aus dem Pauschalcharakter der Gebühren, daß für eine bereits entstandene Gebühr der Mindestbetrag oder der Mindestsatz des Rahmens auch bei besonders niedrigem Arbeitsaufwand maßgebend ist. Eine Gebühr ist entstanden, sobald der Steuerberater auf Grund des Auftrags irgendeine Tätigkeit vorgenommen hat.

Die Absätze 5 und 6 befassen sich mit den Fällen, in denen

- der Berufsangehörige, nachdem er in einer Angelegenheit tätig war, beauftragt wird, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, und*
- der Berufsangehörige nur einen Teilauftrag erhält.*

Zur 3. Änderung

§ 12 Abs. 5 in der jetzigen Form stellt sicher, daß der Steuerberater keine zusätzlichen Gebühren erhält, wenn die Erledigung des Auftrags nicht zur Erledigung der Angelegenheit selbst geführt hat und der Steuerberater erneut tätig wird. Diese Regelung wird für den Steuerberater unbillig, wenn bis zur Erteilung eines weiteren Auftrages in derselben Angelegenheit eine lange Zeit vergangen ist und er sich deswegen vollkommen neu einarbeiten muß. Durch den anzufügenden Satz 2 wird Abhilfe geschaffen für den Fall, daß der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Zur Festlegung des Zeitpunktes, zu dem der Lauf der Zwei-Jahres-Frist beginnt, bietet sich der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrages an, der auch die bis dahin entstandenen Gebühren fällig werden läßt (§ 7). Auf Kalenderjahre – nicht Jahre – soll abgestellt werden, weil der Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags nicht immer präzise bestimmt werden kann. Hierdurch sollen Auseinandersetzungen zwischen Steuerberater und Mandant weitgehend vermieden werden.

§ 13 – Zeitgebühr

Die Zeitgebühr ist zu berechnen

1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorsieht,

4. StBGebV

2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

Sie beträgt 19 bis 46 Euro je angefangene halbe Stunde.

Zu § 13: (Zeitgebühr)

Die Zeitgebühr hat für die Praxis der steuerberatenden Berufe seit jeher eine besondere Bedeutung. Sie findet aus unterschiedlichen Gründen Anwendung, z. B. zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens, wegen der Unbestimmbarkeit des Gegenstandswerts oder weil sich der Umfang der auszuführenden Tätigkeiten bei Übernahme des Auftrags nicht übersehen läßt. Daneben wurde auf die Zeitgebühr zurückgegriffen, wenn nach Ansicht des Berufsangehörigen die jeweiligen Wertgebühren den Zeitaufwand nicht entsprechend abgalten.

Im Interesse einer besseren Transparenz der auf den Auftraggeber zukommenden Gebührenbelastung wird der Anwendungsbereich der Zeitgebühr künftig eingeschränkt.

In Zukunft darf der Steuerberater die Zeitgebühr nur noch in den Fällen anwenden, in denen die Gebührenverordnung dies ausdrücklich vorsieht, oder wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen. Letzteres gilt jedoch nicht für Tätigkeiten nach § 23, für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren [§ 40 i. d. der Änderung durch das JStG 2007], für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und für Verfahren, auf die nach §§ 45, 46 [das RVG] anzuwenden ist.

Bei den Tätigkeiten, für die diese Verordnung eine Abrechnung nach der Zeitgebühr vorsieht, handelt es sich um

- die Anfertigung von Erklärungen zur Feststellung des Einheitswertes von Grundstücken oder Mineralgewinnungsrechten und um Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15 a EStG (§ 24 Abs. 4),
- die erheblich über das übliche Maß hinausgehenden Vorarbeiten bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 2),
- die Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28),
- die Teilnahme an Prüfungen (§ 29 Nr. 1),
- die Einrichtung von Buchführungen (§ 32),
- sonstige Tätigkeiten bei der Buchführung (§ 33 Abs. 7),

- sonstige Tätigkeiten bei der Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 5),
- die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlußvorarbeiten (§ 35 Abs. 3),
- Tätigkeiten im steuerlichen Revisionswesen (§ 36) und
- die Erteilung von steuerlichen Bescheinigungen (§ 38).

Der Gebührenrahmen erstreckt sich von [19 bis 46 Euro i. d. F. der Änderung durch das KostREuroUG] je angefangene halbe Stunde. Die Bestimmung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens kann sowohl von der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit als auch von der Bedeutung der Angelegenheit als auch davon abhängen, ob die betreffende Tätigkeit vom Berufsträger selbst oder von einem Mitarbeiter ausgeführt wird, der nicht Berufsangehöriger ist.

Zur 2. Änderung

...

Die Zeitgebühr findet in der Gebührenpraxis der steuerberatenden Berufe Anwendung

- in Fällen, in denen die Verordnung dies ausdrücklich vorsieht (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 28, § 29 Nr. 1, § 32, § 33 Abs. 7, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 2),
- als „Hilfsgebühr“, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen, unter der Einschränkung des § 13 Nr. 2 und
- als höher zu vereinbarende Vergütung nach Maßgabe des § 4.

Der Anteil der Zeitgebühren an den Gesamteinnahmen ist prozentual gering.

...

Zur 3. Änderung

Die Anhebung des unteren Rahmens der Zeitgebühr stellt einen Ausgleich für die gestiegenen Kosten des Steuerberaters (Personalkosten und Sachkosten) sowie der gestiegenen Anforderungen an die Steuerberaterleistungen dar.

...

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 13 Satz 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Neuregelungen in den §§ 40 ff. StBGebV.

Hinweis zur Änderung durch das JStG 2007

Weitere Zeitgebühren sind eingeführt worden in § 24 (4) Nr. 6 bis 12.

4. StBGebV

§ 14 – Pauschalvergütung

(1) Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. Die Vereinbarung ist schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im einzelnen aufzuführen.

(2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für

1. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen;
2. die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten (§ 22);
3. die in § 23 genannten Tätigkeiten;
4. die Teilnahme an Prüfungen (§ 29);
5. die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).

(3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

Zu § 14: (Pauschalvergütung)

In der Praxis besteht ein Bedürfnis, zur Erleichterung des Abrechnungsverfahrens für wiederkehrende Tätigkeiten anstelle einer Vielzahl von Einzelvergütungen eine Pauschalvergütung vereinbaren zu können. Die Voraussetzungen hierfür sind in Absatz 1 im einzelnen aufgeführt. Danach muß

- *es sich um laufend auszuführende Tätigkeiten für denselben Auftraggeber handeln,*
- *die Vereinbarung schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr getroffen werden und*
- *der Umfang der zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, in der Vereinbarung im einzelnen aufgeführt werden.*

Mindestens jährlich wiederkehrende Steuererklärungen und -anmeldungen können in die Pauschalvereinbarungen eingeschlossen werden. Da in der Praxis der Vergütungszeitraum nach dem Kalenderjahr bemessen wird, kommen für die Einbeziehung in die Pauschalvereinbarung jedoch nur solche Steuererklärungen und -anmeldungen in Betracht, die mindestens jährlich abzugeben oder vorzubereiten sind.

Zu den wiederkehrenden Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift gehört u. a. auch die Fertigung von Vermögensaufstellungen zur Einheitswertermittlung des Betriebsvermögens, weil die entsprechenden Berechnungen jährlich und unabhängig davon durchgeführt werden müssen, ob im Einzelfall die Fortschreibungsgrenzen überschritten werden.

Einzelne, besonders bedeutsame, aber nicht regelmäßig mindestens jährlich wiederkehrende Tätigkeiten eignen sich nicht für eine Pauschalvereinbarung. Sie werden deshalb durch Absatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei der Pauschalvereinbarung handelt es sich lediglich um eine Vereinfachungsregelung, nicht aber um eine Maßnahme zur Gewährung eines Gebührennachlasses. Aus diesem Grunde verlangt Absatz 3, daß der Gebührenanteil der Pauschalvergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen muß.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 14 Abs. 2 Nr. 5

Redaktionelle Anpassung. Durch den Wegfall der §§ 41 bis 43 muss der Klammerzusatz in § 14 Abs. 2 Nr. 5 angepasst werden.

Dritter Abschnitt. Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

§ 15 – Umsatzsteuer

Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

Zu § 15: (Umsatzsteuer)

Nach dieser Vorschrift hat der Steuerberater einen Anspruch auf Zahlung der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer; es sei denn, daß die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht erhoben wird.

§ 16 – Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte. Er kann nach seiner Wahl anstelle

4. StBGebV

der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.

Zu § 16: (Post- und Fernmeldegebühren)

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Post- und Fernmeldegebühren nicht zu den allgemeinen Geschäftskosten im Sinne des § 3 Abs. 2 gehören und daher neben den Gebühren als Auslagen gefordert werden können. Inhaltlich entspricht sie der Regelung des § 26 BRAGO [jetzt Nr. 7001 u. 7002 VV des RVG].

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 16 Satz 2

Die Änderung dient der Angleichung der Höhe des pauschalen Kostenersatzes für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen an die Werte des RVG (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Nr. 7002 VV RVG).

§ 17 – Dokumentenpauschale

(1) Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale

1. für Ablichtungen

- a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,
- b) zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbvollmächtige auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
- c) zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
- d) in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und

2. für die Überlassung elektronischer Dokumente an Stelle der in Nummer 1 Buchstabe d genannten Ablichtungen.

Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

(2) Die Höhe der Dokumentenpauschale bemißt sich nach den für die Dokumentenpauschale im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Beträgen*. Die

* Anmerkung: für die ersten 50 abzurechnenden Seiten 0,50 Euro, für jede weitere Seite 0,15 Euro oder anstelle Abs. 1 Nr. 1d) je überlassener elektronischer Datei 2,50 Euro

Höhe der Dokumentenpauschale nach Absatz 1 Nr. 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 17

Die Änderung dient der Angleichung der Höhe der Dokumentenpauschale an die Werte des RVG (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Nr. 7000 VV RVG). Damit sind die vom Mandanten zu ersetzenden Auslagen bei Rechtsanwälten und Steuerberatern einheitlich hoch.

§ 18 – Geschäftsreisen

(1) Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.

(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,
2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 20 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden 35 Euro und von mehr als 8 Stunden 60 Euro; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet werden. Die Übernachtungskosten sind in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

Zu § 18: *(Geschäftsreisen)*

Zur 3. Änderung

Mit den neuen Absätzen 1 und 2 soll die in der Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortete Frage, wann eine Geschäftsreise vorliegt, eindeutig geregelt werden. Dabei wird allein darauf abgestellt, daß das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder Wohnung des Steuerberaters befindet.

4. StBGebV

In Absatz 2 Nr. 1 wird die bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu erstattende Fahrtkostenpauschale an die im Kostenänderungsgesetz 1994 vorgenommene Regelung angepaßt. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Ferner wird auch für die Aufwendungen für die Benutzung anderer Verkehrsmittel als des eigenen Kraftfahrzeugs klargestellt, daß diese nur im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind.

Die Höhe des Tage- und Abwesenheitsgeldes soll entsprechend der Regelungen der im Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vorgenommenen Erhöhung angehoben werden. Die Neufassung des geltenden Absatzes 2 Satz 2 als Absatz 3 Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Sie übernimmt die in Literatur und Rechtsprechung unbestrittene Auslegung, daß die tatsächlichen Übernachtungskosten im Rahmen des Angemessenen zu erstatten sind, unmittelbar in die Verordnung.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 18 (2) Nr. 1 und § 18 (3) S. 1

Die Änderung dient der Angleichung der Höhe der Erstattungen für Geschäftsreisen an die Werte des RVG (Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Nrn. 7003 und 7005 VV RVG).

§ 19 – Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

Zu § 19: *(Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte)*

§ 20 – Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

Zu § 20: *(Verlegung der beruflichen Niederlassung)*

Die in diesen Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechen den Bestimmungen in den §§ 28, 29 und 30 BRAGO [jetzt Vorbemerkung 7 Abs. 3 S. 2 in Teil 7 des VV zum RVG].

Vierter Abschnitt. Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 – Rat, Auskunft, Erstberatung

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro fordern. Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf strafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr 19 bis 180 Euro. Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.

(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird. Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angelegenheiten.

Zu § 21: (Rat, Auskunft)

Diese Vorschrift entspricht der Regelung in § 20 BRAGO. Ihr Inhalt sind die „Ratgebühr“ und die „Abrategebühr“.

Die Ratgebühr (Absatz 1) entsteht für die Rat- und Auskunfterteilung. Sie soll nicht zu anderen Gebühren hinzutreten. Erhält der Steuerberater Gebühren für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Rat- oder Auskunfterteilung zusammenhängt, so ist die Rat- oder Auskunftgebühr hierauf anzurechnen. Läßt sich ein Gegenstandswert nicht bestimmen, so kann der Steuerberater anstelle der Wertgebühr die Zeitgebühr berechnen (§ 13 Nr. 2).

Die Entstehung der Abrategebühr nach Absatz 2 setzt voraus, daß der Steuerberater

- *den Auftrag hatte, die Berufungs- oder Revisionsaussichten zu prüfen,*

4. StBGebV

- dem Auftraggeber von der Einlegung der vorgenannten Rechtsmittel abgeraten hat und
- eines der vorgenannten Rechtsmittel von ihm nicht eingelegt wird.

Auf die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall des Abratens von der Klageerhebung. Erhält der Steuerberater den Auftrag zur Klageerhebung, muß er die ihm nach Absatz 1 Satz 2 zustehende Gebühr auf die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Verfahren anrechnen.

Zur 1. Änderung

Die Änderungen dienen der notwendigen Anpassung an entsprechende Bestimmungen der BRAGO.

§ 21 übernimmt den erhöhten Rahmenbetrag für nicht nach dem Gegenstandswert abzurechnende Beratung und Auskunftserteilung.

Zur 3. Änderung

Zu Abs. 1

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 soll die Gebühr des Satzes 1 der Höhe nach begrenzt werden, wenn es sich um eine erste Beratung handelt. Nach Satz 1 erhält der Steuerberater für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 10/10 der vollen Gebühr. Diese ist nach Satz 3 auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, daß der Auftraggeber, der sich wegen einer ersten Beratung an den Steuerberater erstmals wendet, im vorhinein übersehen kann, was ihn diese erste Beratung höchstens kosten wird.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bezieht sich nur auf die Gebühr für die erste Beratung. Sie greift nicht ein, wenn nach dem ersten Beratungsgespräch oder dem ersten schriftlichen Rat oder einer solchen Auskunft sich eine weitere Tätigkeit des Steuerberaters anschließt, mag diese auch mit der ersten Beratung in engem Zusammenhang stehen oder diese fortsetzen.

Die Überschrift ist um einen Hinweis auf die Erstberatungsgebühr ergänzt worden. Der Betragsrahmen wird grundsätzlich der Änderung der BRAGO angepaßt. Die untere Grenze des Betragsrahmens im neuen Satz 3 entspricht der unteren Grenze der Zeitgebühr in § 13 Satz 2 in der vorgesehenen Fassung.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 21 (1) S. 2

Die Änderung dient der Angleichung an Nr. 2102 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinsichtlich der Anwendung der Erstberatungsgebühr nur noch dann, wenn sich die Tätigkeit auf ein Erstberatungsgespräch beschränkt und der Auftraggeber Verbraucher ist.

Eine Erhöhung der Erstberatungsgebühr in Anpassung an das RVG erfolgt dagegen nicht.

§ 22 – Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Zu § 22: (Gutachten)

Die Vorschrift lehnt sich an § 21 BRAGO an. Abweichend von der BRAGO legt diese Verordnung jedoch für die Berechnung der Gebühren einen Rahmen fest. Die vorgesehenen Bruchteile einer vollen Gebühr entsprechen der bisherigen Gebührenpraxis der Steuerberater.

§ 23 – Sonstige Einzeltätigkeiten

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Berichtigung einer Erklärung | 2/10 bis 10/10 |
| 2. einen Antrag auf Stundung | 2/10 bis 8/10 |
| 3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen | 2/10 bis 8/10 |
| 4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen | 2/10 bis 8/10 |
| 5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen | 2/10 bis 8/10 |
| 6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung) | 2/10 bis 8/10 |
| 7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder auf Aufhebung einer Steueranmeldung | 2/10 bis 10/10 |
| 8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes | 4/10 bis 10/10 |

4. StBGebV

9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens 4/10 bis 10/10
 10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden 2/10 bis 10/10
- einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

Zu § 23: (Sonstige Einzeltätigkeiten)

Die Vorschrift enthält eine Aufstellung der wichtigsten Einzeltätigkeiten und der für deren Ausführung vorgesehenen Gebühren. Es handelt sich um Rahmengebühren. Maßgeblich ist die Tabelle A.

Zur Änderung durch das JStG 2007

zu § 23 (1) Nr. 1

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand für die Berichtigung einer Erklärung.

Der Klammerzusatz „§ 153 der Abgabenordnung“ wird gestrichen, da die Vorschrift somit auch die Berichtigung von Erklärungen nach den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erfasst.

zu § 23 (1) Nr. 5

Es handelt sich um einen Gebührentatbestand für einen Antrag auf Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Ansprüche aus zollrechtlichen Bestimmungen hierunter fallen.

§ 24 – Steuererklärungen

- (1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung
 1. der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6 000 Euro;
 2. der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte 1/10 bis 5/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6 000 Euro;

3. der Körperschaftsteuererklärung ohne die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes 2/10 bis 8/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12 500 Euro; bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu kürzen;
4. der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes 1/10 bis 5/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die Summe
 - a) des steuerlichen Einlagenkontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes),
 - b) des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes),
 - c) des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs 2 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes)und
 - d) des Endbetrags/fortgeschriebenen Endbetrags im Sinne des § 36 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) – (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes),
jedoch mindestens 12 500 Euro;
5. der Erklärung zur Gewerbesteuer 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 6 000 Euro;

4. StBGebV

6. der Gewerbesteuerzerlegungserklärung 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert sind 10 Prozent der als
Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne
und Betriebseinnahmen, jedoch mindestens
4 000 Euro;
7. der Umsatzsteuer-Voranmeldung 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe
aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der
Entgelte, für die der Leistungsempfänger
Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 500 Euro;
8. der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr
einschließlich ergänzender Anträge und
Meldungen 1/10 bis 8/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe
aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der
Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuer-
schuldner ist, jedoch mindestens 6 000 Euro;
9. der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des
Einheitswertes des Betriebsvermögens 1/20 bis 14/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist das Rohbetriebsvermö-
gen, jedoch mindestens 12 500 Euro;
10. der Vermögensteuererklärung oder der Erklä-
rung zur gesonderten Feststellung des Vermö-
gens von Gemeinschaften 1/20 bis 18/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist das Rohvermögen, je-
doch bei natürlichen Personen mindestens
12 500 Euro und bei Körperschaften,
Personenvereinigungen und Vermögensmas-
sen mindestens 25 000 Euro;
11. der Erklärung zur gesonderten Feststellung
des gemeinen Wertes nicht notierter Anteile
an Kapitalgesellschaften 1/20 bis 18/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die Summe der Anteils-
werte, jedoch mindestens 25 000 Euro;
12. der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermitt-
lung der Zugewinnausgleichsforderung nach
§ 5 des Erbschaftsteuergesetzes 2/10 bis 10/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);

- Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 12 500 Euro;
13. der Schenkungsteuererklärung 2/10 bis 10/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 12 500 Euro;
 14. der Kapitalertragsteuererklärung 1/20 bis 6/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 3 000 Euro;
 15. der Lohnsteuer-Anmeldung 1/20 bis 6/20
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert sind 20 Prozent der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1 000 Euro;
 16. von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der Verbrauchsteuern, die als Einfuhrabgaben erhoben werden, 1/10 bis 3/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1 000 Euro;
 17. von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben erhoben werden, 1/10 bis 3/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1 000 Euro;
 18. von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzeln gesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist, 1/10 bis 3/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1 000 Euro;

4. StBGebV

19. von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage;
 20. von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a
des Umsatzsteuergesetzes 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung;
 21. von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren
Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige
Unternehmer 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung,
jedoch mindestens 1 000 Euro;
 22. von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer
und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung,
jedoch mindestens 1 000 Euro;
 23. von Anträgen nach Abschnitt X
des Einkommensteuergesetzes 2/10 bis 10/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist das beantragte
Jahreskindergeld;
 24. von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz 2/10 bis 10/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist die beantragte
Eigenheimzulage;
 25. der Anmeldung über den Steuerabzug von
Bauleistungen 1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist der angemeldete
Steuerabzugsbetrag (§§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes),
jedoch mindestens 1 000 Euro.
- (2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12 500 Euro.
- (3) Für einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis

4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4 500 Euro.

(4) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

1. für die Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz oder einer Feststellungserklärung nach § 138 des Bewertungsgesetzes;
2. für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15 a des Einkommensteuergesetzes;
3. für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften;
4. für die Anfertigung eines Erstattungsantrages nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes;
5. für die Anfertigung einer Anmeldung nach § 50a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, § 73e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;
6. für die Anfertigung eines Antrags auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b des Einkommensteuergesetzes.
7. für die Anfertigung eines Antrags auf Altvorsorgezulage nach § 89 des Einkommensteuergesetzes;
8. für die Anfertigung eines Antrags auf Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes;
9. für die Anfertigung eines Antrags auf Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus nach den §§ 92a, 92b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes;
10. für die Anfertigung eines Antrags auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;
11. für die Anfertigung eines Antrags auf Stundung nach § 95 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;
12. für die Anfertigung eines Antrags auf Gewährung der Zulage nach Neubegründung der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 95 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 24: (Steuererklärungen)

Diese Vorschrift enthält die Rahmensätze und die Gegenstandswerte für die wichtigsten vorkommenden Steuererklärungen. Die

4. StBGebV

Gegenstandswerte sind der Bedeutung der jeweiligen Steuererklärung angepaßt und durch Mindestwerte ergänzt. Die Ergänzung durch Mindestwerte ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen z. B. negative Einkünfte vorliegen oder sich durch das Zusammentreffen von positiven und negativen Teilbeträgen ein unangemessener Gesamtwert ergeben würde. Grundlage für die Gebührenbemessung bildet die Tabelle A.

Zur 1. Änderung

...

- 2. Der geltende Absatz 1 Nr. 6 bestimmt als Gegenstandswert für die Gewerbesteuerzerlegung 10 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages. Die aus dieser Bemessungsgrundlage sich ergebenden Gebühren führen zu einer unzureichenden Honorierung der Leistung des Steuerberaters. Die Neufassung sieht deshalb die Arbeitslöhne oder Betriebseinnahmen als Gegenstandswert vor, die nach § 29 Gewerbesteuergesetz Zerlegungsmaßstab bei der Gewerbesteuer sind.*

Zur 3. Änderung

Abs. 1

Nr. 8

Die Erhöhung des Rahmens der Gebühr für die Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt die erhöhten Anforderungen, die das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz an den Steuerberater stellt. Die Erhöhung des Zehntelsatzes berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen an den Steuerberater in angemessener Weise; es kann daher auf die Einführung spezieller Gebührenvorschriften für Einzeltätigkeiten, die durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz veranlaßt sind, verzichtet werden. Mit dieser Gebühr sind auch die Tätigkeiten für Meldungen, die während des Kalenderjahres abzugeben sind, abgegolten.

Nr. 9

Die Verminderung der Höchstgebühr für die Vermögensaufstellung trägt der Erleichterung durch Übernahme der Steuerbilanzwerte für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens Rechnung.

Nr. 23

Die neue Nr. 23 trägt den durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingeführten Kindergeldregelungen Rechnung.

Nr. 24

Die neue Nr. 24 trägt den Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes Rechnung.

Abs. 4

...

Hintergrund der neueingefügten Nummer 3 ist, daß im Zuge der grenzüberschreitenden Betätigung die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften zunimmt; die Finanzämter fordern die entsprechenden Meldungen zur steuerlichen Erfassung dieser Auslandsbeteiligungen an. Die Tätigkeiten zur Ermittlung der entsprechenden Sachverhalte sind gebührenpflichtig; die Häufigkeit der Tätigkeiten erfordert eine Konkretisierung in der Steuerberatergebührenverordnung. Angesichts des unterschiedlichen Ermittlungsumfanges ist am besten die Zeitgebühr zur Abgeltung geeignet.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 ist das sog. vereinfachte Steuererstattungsverfahren für beschränkt steuerpflichtige Personen, deren Einkünfte dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Nr. 1 oder 2 EStG unterliegen (z.B. Künstler oder Sportler, die im Ausland ihren Wohnsitz haben), eingeführt worden. Die Ergänzung des § 24 Abs. 4 um die Nummer 4 trägt dem Rechnung. Auch hier begründet der unterschiedliche Arbeitsumfang die Abgeltung durch eine Zeitgebühr.

Bisher fehlte ein Gebührentatbestand, der die Anmeldung nach § 50a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Diese Lücke wird durch die Einfügung der Nummer 5 des § 24 Abs. 4 geschlossen.

Zur Änderung durch das JStG 2007

Zu § 24 (1) Nr. 3

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abrechnung von Körperschaftsteuererklärungen in den Sonderfällen der Organschaft. Es wird geregelt, wie in Organschaftsfällen der Gegenstandswert zu bemessen ist.

Zu § 24 (1) Nr. 4

Durch die Änderung wird die Steuerberatergebührenverordnung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Körperschaftsteuergesetz angepasst.

4. StBGebV

Zu § 24 (1) Nr. 5

Durch die Änderung wird die Steuerberatergebührenverordnung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Gewerbesteuer-gesetz angepasst.

Zu § 24 (1) Nr. 6

Redaktionelle Ersetzung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“.

Zu § 24 (1) Nr. 7 u. 8

Durch die Änderungen wird die Steuerberatergebührenverord-nung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Umsatz-steuergesetz (Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens, § 13b UStG) angepasst. Es wird klargestellt, dass auch solche Umsätze, für die nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, bei der Berechnung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen sind.

Zu § 24 (1) Nr. 15

Redaktionelle Änderung, mit der die Schreibweise des Wortes „Lohnsteuer-Anmeldung“ in der Steuerberatergebührenverord-nung an die sonst in Gesetzestexten und Erklärungs-vordrucken übliche Schreibweise angepasst wird sowie redaktionelle Erset-zung der Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“.

Zu § 24 (1) Nr. 16

Anpassung an die aktuelle Gesetzesterminologie.

Zu § 24 (1) Nr. 20

Durch die Änderung wird ein Gebührentatbestand für Anträge nach § 4a UStG eingeführt.

Zu § 24 (1) Nr. 25 neu

Durch die Änderung wird ein Gebührentatbestand für die 2001/2002 neu eingeführte Anmeldung über den Steuerabzug von Bau-leistungen eingeführt.

Zu § 24 (3)

Redaktionelle Änderung, mit der die Schreibweise des Wortes „Lohnsteuer-Ermäßigung“ in der Steuerberatergebührenverord-nung an die sonst in Gesetzestexten und Erklärungs-vordrucken üblichen Schreibweise angepasst wird.

Zu § 24 (4) Nr. 1

Durch die Änderung wird ein Gebührentatbestand für Feststellungserklärungen auf Grund der mit dem Jahressteuergesetz 1997 eingeführten gesonderten Feststellung von Grundbesitzwerten für Zwecke der Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer (Bedarfbewertung) eingeführt.

Zu § 24 (4) Nr. 4

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten § 50 EStG.

Zu § 24 (4) Nr. 6 neu

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für Anträge auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG eingeführt.

Zu § 24 (4) Nr. 7 bis 12

Es wird ein Gebührentatbestand für Anträge im Zusammenhang mit der ab 2002 durch das Altersvermögensgesetz eingeführten Altersvorsorgezulage nach den §§ 79 ff. EStG aufgenommen.

§ 25 – Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12 500 Euro.

(2) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

(3) Sind bei mehreren Einkünften aus derselben Einkunftsart die Überschüsse getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschufrechnung.

(4) Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemisst sich nach Absatz 1 Satz 2.

4. StBGebV

Zu § 25: *(Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben)*

Diese Vorschrift regelt den Gebührenanspruch für die Ermittlung des Betriebsergebnisses durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben (sog. Gewinneinkünfte). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt. Maßgeblich ist die Tabelle B. Gehen die für die Anfertigung der Überschußrechnung notwendigen Vorarbeiten über den sonst üblichen Umfang erheblich hinaus, so kann der Steuerberater die hierfür aufgewendete Zeit gesondert in Rechnung stellen.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 25 (4)

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Einnahme-Überschuss-Rechnung eingeführt.

§ 26 – Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Sind für mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe desselben Auftraggebers die Gewinne nach Durchschnittssätzen getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Gewinnermittlung.

Zu § 26: *(Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen)*

Diese Vorschrift regelt den Gebührenanspruch für die Fälle, in denen der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt wird (§ 13a EStG)... Maßgeblich ist, wie bei den anderen Gewinneinkünften, die Tabelle B.

Zur 3. Änderung

Nach Schätzungen ermitteln etwa 65 v.H. sämtlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG. Der Anteil der davon steuerlich beratenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dürfte ebenfalls ca.

65 v.H. betragen. Dies hat seine Ursache darin, daß die Betriebe sehr häufig Sondergewinne im Sinne des § 13a Abs. 8 EStG zu verzeichnen haben, die nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG zu ermitteln sind.

Diesen Sondergewinnen kommt wegen verschiedener agrarpolitischer Maßnahmen wie z.B. Zahlungen von direkten und indirekten Einkommensbeihilfen in letzter Zeit immer mehr ertragsteuerliche Bedeutung zu. Das zeigt sich auch anhand der jüngsten Verwaltungsregelungen bei Zahlungen von Wirtschaftsentschädigungen und bei der flächenlosen Übertragung oder Überlassung von Milchanlieferungs-Referenzmengen. Die in diesem Zusammenhang und aufgrund anderer Tatbestände nach § 13a Abs. 8 EStG zu erfassenden Beträge bewegen sich nicht selten im sechsstelligen Bereich.

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird eine weitgehende Angleichung vergleichbarer Gebührentatbestände erreicht.

Zur Änderung durch JStG 2007 zu § 26 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung dient der Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung an den geänderten § 13a EStG. Die Vorschrift zur Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 grundlegend geändert und war erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1999 endet.

Die Positionen zur Ermittlung des Gegenstandswertes bei der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen waren nicht vollzählig. Der Verweis auf § 13a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes umfasst nunmehr alle Positionen zur Ermittlung des Gegenstandswertes.

§ 27 – Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten

(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6 000 Euro.

4. StBGebV

(2) Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.

(3) *(aufgehoben)*

Zu § 27: *(Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten)*

Diese Vorschrift regelt den Gebührenanspruch für die Einkunftsermittlung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten (sog. Überschufeinkünfte). Gegenstandswert ist auch hier der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt. Im Gegensatz zu den Regelungen in den §§ 25 und 26 richtet sich die Gebührenberechnung jedoch nach der Tabelle A. Die Berechnung einer zusätzlichen Vergütung für über das übliche Maß hinausgehende Vorarbeiten ist im Gegensatz zur Überschußrechnung für Gewinneinkünfte nicht vorgesehen.

§ 28 – Prüfung von Steuerbescheiden

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

Zu § 28: *(Prüfung von Steuerbescheiden)*

Für die Prüfung des Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr, und zwar gleichgültig ob er die Steuererklärung, die dem zu prüfenden Steuerbescheid zugrunde liegt, selbst angefertigt hat oder nicht. Der Ansatz einer gesonderten Gebühr auch in den Fällen, in denen der Steuerberater die Steuererklärung selbst vorbereitet hat, erscheint gerechtfertigt, weil die Prüfung des Bescheids nicht nur einen Vergleich der der Veranlagung zugrunde gelegten Beträge mit den Angaben in der Steuererklärung erfordert, sondern daneben eine Prüfung der Kassenabrechnung der Finanzbehörde einschließlich etwaiger Umbuchungen sowie eine Überprüfung der Vorauszahlungen anhand des im Vorauszahlungszeitraum erzielten Betriebsergebnisses notwendig macht. Außerdem kommt es vor, daß die Finanzbehörde Steuerbescheide mehrmals ändert. Auch in diesen Fällen würde die Gebühr für die Anfertigung der Steuererklärung den (zusätzlichen) Arbeitsaufwand des Steuerberaters nicht ausreichend berücksichtigen.

§ 29 – Teilnahme an Prüfungen

Der Steuerberater erhält

1. für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich der Schlußbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;
2. für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

Zu § 29: *(Teilnahme an Prüfungen)*

Gegenstand dieser Vorschrift sind die Tätigkeiten im Rahmen einer Außenprüfung (§ 193 AO), einer Prüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 AO) oder einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 AO). Der Anwendungsbereich umfaßt nicht nur die Zeit der Anwesenheit bei der Prüfung, sondern auch den Zeitaufwand für die Vorbereitung auf die Prüfungsteilnahme und für sonstige Mitwirkungshandlungen des Berufsangehörigen oder seiner Mitarbeiter. Maßgebliche Gebührenart ist die Zeitgebühr.

Erhebt der Steuerberater schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht, so erhält er hierfür eine gesonderte Vergütung. Diese ist nach der Tabelle A zu berechnen.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 29 Nr. 1

Mit der Änderung wird ein Gebührentatbestand für die Teilnahme an einer Zollprüfung eingeführt.

§ 30 – Selbstanzeige

Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10 Zehntel bis 30 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

4. StBGebV

Zu § 30: *(Selbstanzeige)*

Nach §§ 371, 378 AO kann ein Steuerpflichtiger zur Vermeidung eines Steuerstrafverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit unter bestimmten Voraussetzungen die der Besteuerung dienenden Angaben berichtigen oder ergänzen. Für die Hilfeleistung hierbei erhält der Steuerberater Gebühren nach der Tabelle A. Mit diesen Gebühren werden auch alle Ermittlungstätigkeiten abgegolten, die zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der steuerlich relevanten Angaben notwendig sind. Bedingt die Selbstanzeige die Anfertigung einer Buchführung, eines Jahresabschlusses, einer Überschufrechnung oder einer Steuererklärung, so erhält der Steuerberater zusätzlich die hierfür vorgesehene Gebühr.

§ 31 – Besprechungen

(1) Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgabenrechtlichen Sachen erhält der Steuerberater fünf Zehntel bis zehn Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

(2) Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird. Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für die Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage der Behörde.

Zu § 31: *(Besprechungen)*

Diese Vorschrift regelt den Vergütungsanspruch für Besprechungen, die der Steuerberater für seinen Auftraggeber im allgemeinen Verwaltungsverfahren führt. Schließt sich an das allgemeine Verwaltungsverfahren ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren an, ist die nach dieser Vorschrift berechnete Gebühr auf die Besprechungsgebühr des § 42 anzurechnen (vgl. Begründung zu § 42 Abs. 3) [jetzt § 40 Abs. 6].

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 31

§ 31 erhält einen neuen Absatz 2, in dem der Begriff „Besprechung“ im Sinne dieser Vorschrift näher erläutert wird. Im wesentlichen wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 42 Abs. 2 übernommen. Es wird klargestellt, dass für die Beantwortung von mündlichen oder fernmündlichen Nachfragen der Behörde keine Besprechungsgebühr entsteht. Wegen der Anfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut des Satzes 1 der neue Absatz 1 und der bisherige Satz 2 (Verweis auf § 42 Abs. 2) entfällt, da § 42 im ganzen aufgehoben wird.

Fünfter Abschnitt. Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

§ 32 – Einrichtung einer Buchführung

Für die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

Zu § 32: (Einrichtung einer Buchführung)

Das Honorar für die Einrichtung einer Buchführung ist nach der Zeitgebühr zu berechnen.

§ 33 – Buchführung

- (1) Für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege beträgt die Monatsgebühr 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).
- (2) Für das Kontieren der Belege beträgt die Monatsgebühr 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).
- (3) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen beträgt die Monatsgebühr 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).
- (4) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Monatsgebühr von 1/20 bis 10/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).
- (5) Für die laufende Überwachung der Buchführung des Auftraggebers beträgt die Monatsgebühr 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).
- (6) Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwandes ergibt.
- (7) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

4. StBGebV

(8) Mit der Gebühr nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

Zu § 33: (Buchführung)

In dieser Vorschrift sind die Gebühren für Buchführungsarbeiten geregelt. Anwendung findet dabei die Tabelle C. Ergänzende Leistungen, wie Fertigung der Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteueranmeldung sind mit den Gebührensätzen abgegolten.

Die Vielfalt der Buchführungssysteme, der zunehmende Einsatz von EDV-Anlagen bei der Ausführung von Buchführungsarbeiten sowie die Konkurrenz gegenüber den nicht an die Gebührenverordnung gebundenen Rechenzentren bedingen einen sehr weiten Gebührenrahmen mit einem verhältnismäßig niedrigen Mindestwert.

Zur 3. Änderung

Abs. 4

Die Weiterentwicklung der Datenverarbeitung und der Telekommunikation ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen der Techniknutzung zur rationellen Erledigung eines Buchführungsmandats, wobei Teile der anfallenden Buchführungs- und EDV-Aufgaben unmittelbar vom Auftraggeber ausgeführt werden. Dabei kann die Datenverarbeitung beim Steuerberater nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben zur Anwendung kommen. Gleichzeitig oder alternativ können vom Auftraggeber auch Datenverarbeitungshilfsmittel genutzt werden, die vom Steuerberater bereitgestellt und überwacht werden. Die vom Steuerberater erbrachten EDV-Dienstleistungen bedingen eine Erstattung der dafür anfallenden EDV-Kosten. Daneben entsteht für die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungs-, Organisations- und Überwachungsleistungen des Steuerberaters bei der Ausführung der Buchführungsarbeiten eine Wertgebühr. Durch einen verhältnismäßig niedrigen Mindestwert und den weiten Gebührenrahmen wird den unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Buchführungshilfe in der Steuerberatungspraxis Rechnung getragen.

Abs. 6

Buchführungen werden nicht nur als typische Finanzbuchführung, sondern auch zu anderen Zwecken und Gelegenheiten gefertigt, so zum Beispiel die Anlagebuchführung und die Buchführung im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Nicht nur in diesen Fällen, in denen vor Beginn der eigentlichen Geschäfts-

tätigkeit noch kein Umsatz oder geringerer Umsatz als der Aufwand erzielt wird, geht die bisherige Definition des Gegenstandswertes als Jahresumsatz ins Leere. Für diese Fälle muß deshalb ein adäquater Maßstab als Gegenstandswert gewählt werden. Hier bietet sich analog zu den Vorschriften des § 25 bzw. § 27 an, daß die „Summe des Aufwandes“ in diesen Fällen an die Stelle des „Jahresumsatzes“ tritt. Letztlich dient diese Vorschrift der Klarstellung, da bereits bisher diese Buchführungsleistungen berechnet wurden, wobei die Rechtsgrundlage aber fraglich war.

§ 34 – Lohnbuchführung

- (1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 9 Euro je Arbeitnehmer.
- (2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 15 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 1 bis 5 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 0,50 bis 2,60 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.
- (6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.

Zu § 34: (Lohnbuchführung)

Für die Lohnbuchführung sind je nach Art der Tätigkeit die Zeitgebühr oder eine Betragsrahmengebühr vorgesehen.

Zur 3. Änderung

Die Betragsrahmengebühr zur Abgeltung der Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchführung ist seit Schaffung der Steuerbera-

4. StBGebV

tergebührenverordnung nicht geändert worden. Die Gebührenerhöhungen tragen der Kostensteigerung angemessen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere, daß die personalintensiven Tätigkeiten, die in den Absätzen 1 und 2 ihren Niederschlag finden, einer stärkeren Erhöhung bedürfen, während die stärker automationsgeprägten Leistungen in Absatz 3 nur eine geringe und in Absatz 4 keine Erhöhung erfahren. Die Erhöhung des oberen Rahmens ist angesichts der Komplexität und des gestiegenen Schwierigkeitsgrades des Lohnsteuerrechts und der mit der Ausdehnung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verbundenen erhöhten Anforderungen geboten.

Außerdem wird durch das unveränderte Beibehalten des unteren Betragsrahmens sichergestellt, daß Tätigkeiten einfachster Art weiterhin zu einem kostengünstigen Satz angeboten werden können.

Die Neufassung von Absatz 4 trägt der technischen Entwicklung in der Datenverarbeitung und der Gestaltungsvielfalt in der Steuerberatungspraxis bei der Erledigung von Lohnbuchführungsaufgaben Rechnung. Sie ist in Analogie zur Neufassung von § 33 Absatz 4 zu sehen.

§ 35 – Abschlußarbeiten

- (1) Die Gebühr beträgt für
1. a) die Aufstellung eines Jahresabschlusses
(Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 10/10 bis 40/10
 - b) die Erstellung eines Anhangs 2/10 bis 12/10
 - c) die Erstellung eines Lageberichts 2/10 bis 12/10
 2. die Aufstellung eines Zwischenabschlusses
oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz
und Gewinn- und Verlustrechnung) 5/10 bis 12/10
 3. a) die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses
aus dem Handelsbilanzergebnis 2/10 bis 10/10
 - b) die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der
Handelsbilanz 5/10 bis 12/10
 4. die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz 5/10 bis 12/10
 5. die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz 5/10 bis 20/10
 6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 2/10 bis 12/10

4. StBGebV

7. a) die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) 2/10 bis 10/10
- b) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs 2/10 bis 4/10
- c) die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts 2/10 bis 4/10
8. die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) 2/10 bis 6/10
- einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

(2) Gegenstandswert ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berechtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berechnete Bilanzsumme;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

Die berechnete Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. Die betriebliche Jahresleistung umfaßt Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge. Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser der Berechnung des Gegenstandswertes zugrunde zu legen. Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibungen. Bei der Berechnung des Gegenstandswertes ist eine negative berechnete Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5-fache der berechtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswertes außer Ansatz. Der Gegenstandswert besteht nur aus der berechtigten Bilanzsumme, wenn die betriebliche Jahresleistung geringer als 3 000 Euro ist. Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahres-

4. StBGebV

leistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 3 000 Euro ist.

(3) Für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlußvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

Zu § 35: (Abschlußarbeiten)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Gebührenansätze für die verschiedenen Abschlußarbeiten haben sehr unterschiedliche Rahmen. Die unterschiedlichen Weiten der Gebührenrahmen sind durch den unterschiedlichen Umfang und den Schwierigkeitsgrad dieser Arbeiten geboten.

In der bisherigen Praxis der Gebührenberechnung durch die steuerberatenden Berufe gelangte als Gegenstandswert in der Regel die Aktivseite der Bilanz zuzüglich der Privatentnahmen abzüglich der Wertberichtigung in Ansatz. Da der Abschluß nicht nur die Vermögensermittlung auf den Bilanzstichtag, sondern auch die Ermittlung des Aufwands und des Ertrags für den jeweiligen Abschlußzeitraum beinhaltet, erscheint es folgerichtig, auch den wirtschaftlichen Umsatz in die Wertgrundlage einzubeziehen. Um dem Faktor Umsatz jedoch kein unangemessen hohes Gewicht zu verleihen, findet er nur insoweit Berücksichtigung, als er nicht das Fünffache der berichtigten Aktivseite der Bilanz übersteigt.

Die nach dieser Vorschrift zu vergütenden Abschlußarbeiten setzen das Vorliegen einer abgestimmten Saldenbilanz und ordnungsgemäßer Inventurunterlagen voraus. Muß der Steuerberater diese erst vervollständigen oder berichtigen, so kann er nach Absatz 3 den hierfür erforderlichen Zeitaufwand gesondert in Rechnung stellen.

Zur 1. Änderung

- 1. Die Erweiterung der Gebührentatbestände für Abschlußarbeiten in Absatz 1 Nr. 1 wurde erforderlich, weil nach der durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu gefaßten Vorschrift des § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) Kapitalgesellschaften nunmehr ihren Jahresabschluß um einen Anhang erweitern müssen sowie einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Unterlagen sind auch für die Besteuerung von Bedeutung (§ 140 AO, § 60 EStDV).*
- 2. Die gestiegenen Büro- und Personalkosten erfordern eine Erhöhung der Gebühren für die Erstellung des Jahresabschlusses. Die Werte der für Abschlußarbeiten maßgeblichen Tabelle B werden daher um 4 v. H. angehoben (vgl. Nummer 12). Daneben*

sieht Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a eine Erhöhung des oberen Gebührenrahmens um 6 Zehntel auf 36 Zehntel vor. Bei Abschlußarbeiten ergeben sich von Fall zu Fall erhebliche Unterschiede im Hinblick auf Umfang und Schwierigkeitsgrad. Die Kombination von Erweiterung des Gebührenrahmens und Erhöhung der Tabellensätze in geringerem Umfang trägt den bei der Bemessung des Honorars zu berücksichtigenden Umständen des Einzelfalles besser Rechnung als eine alleinige Anhebung der Gebühren der Tabelle B. Inwieweit sich dadurch die Erstellung des Jahresabschlusses um mehr als 4 v. H. verteuert, läßt sich wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung jedes Einzelfalles nicht mit hinreichender Sicherheit vorausbestimmen.

3. In Absatz 2 wurde der Begriff „wirtschaftlicher Umsatz“, der in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, durch den Begriff „betriebliche Jahresleistung“ ersetzt und näher erläutert. Die betriebliche Jahresleistung setzt sich danach aus den Erlösen und Erträgen zusammen, die nach § 275 Abs. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen sind. Außer Betracht bleiben die Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie andere aktivierte Eigenleistungen. Durch die Anlehnung an § 275 HGB wird ferner klargestellt, daß sich die betriebliche Jahresleistung immer nach der zugrunde liegenden Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt, unabhängig davon, ob es sich um ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr oder um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelt.

Der bei der Definition der berichtigten Bilanzsumme verwendete Begriff „Aktivwerte der Bilanz“ wurde durch den Begriff „Posten der Aktivseite der Bilanz“ ersetzt. Damit wird klargestellt, daß auf der Aktivseite ausgewiesene negative Kapitalkonten oder nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge von Kapitalgesellschaften nicht zu einer Minderung der berichtigten Bilanzsumme führen.

Die Ermittlung des Gegenstandswertes hat im Fall einer negativen berichtigten Bilanzsumme in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Durch den neu eingeführten Satz 4 wird klargestellt, daß zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Bemessungsgrundlage ein negativer Wert wie ein positiver Wert zu behandeln ist.

Satz 6 stellt klar, daß in den Fällen, in denen eine betriebliche Jahresleistung nicht vorhanden ist (zum Beispiel bei Geschäftseröffnung), allein die berichtigte Bilanzsumme den Gegenstandswert darstellt.

4. StBGebV

Zur 3. Änderung

Abs. 1 Nr. 1a

Die Erhöhung des obersten Rahmens von 36/10 auf 40/10 für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Jahresabschlusses berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen und den gestiegenen Schwierigkeitsgrad bei der Bilanzerstellung und bietet damit Raum, gerade die schwierigen Bilanzierungsarbeiten, so z. B. auch bei Auslandsaktivitäten oder im Konzernbund, einigermaßen zu honorieren.

Abs. 2

Bereits durch die erste Änderungsverordnung konnte eine Lücke bei der Bestimmung des Gegenstandswertes geschlossen werden, wenn keine betriebliche Jahresleistung vorliegt. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, daß auch der umgekehrte Fall vorkommen kann, nämlich daß die berichtigte Bilanzsumme annähernd null DM beträgt. Solche Fälle können dann eintreten, wenn die Aktivseite der Bilanz aufgrund von Privateinlagen oder Kapitalerhöhungen zu mindern ist. In diesen Fällen führt die geltende Vorschrift der Ermittlung des Gegenstandswertes, insbesondere auch durch die Höchstbeschränkung des Ansatzes der betrieblichen Jahresleistung auf das Fünffache der berichtigten Bilanzsumme zu Gegenstandswerten, die bei null DM liegen. Solche und andere unlogische Ergebnisse soll die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 vermeiden. Außerdem wurde die Definition der betrieblichen Jahresleistung dem § 275 des Handelsgesetzbuches angepaßt. Insgesamt führt die angestrebte Änderung zu einer sachgerechten Lösung parallel zu der bereits bei der ersten Änderungsverordnung gefundenen Regelung.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 35 Abs. 1 Nr. 3

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzgewinn und die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz gesonderte Gebührentatbestände darstellen, für die ein unterschiedlicher Gebührenrahmen gilt.

Der untere Gebührenrahmen für die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses wird abgesenkt.

§ 36 – Steuerliches Revisionswesen

(1) Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten, einzelner Posten des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung oder von Bescheinigungen

für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.

(2) Der Steuerberater erhält

1. für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke 2 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr;
2. für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach Nummer 1 die Zeitgebühr. Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

Zu § 36: (Steuerliches Revisionswesen)

Ist der Steuerberater beauftragt, eine Buchführung oder einzelne Konten der Buchführung für steuerliche Zwecke zu prüfen, so erhält er nach Absatz 1 hierfür ausschließlich die Zeitgebühr.

Ist Gegenstand des Auftrages die Prüfung von Bilanzen oder Erfolgsrechnungen für steuerliche Zwecke, so erhält der Steuerberater für die Prüfungstätigkeit die Zeitgebühr und für die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis eine Wertgebühr nach Tabelle B.

Zur 1. Änderung

Die Erweiterung der Gebührentatbestände für das steuerliche Revisionswesen wurde erforderlich, weil nach der durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu gefaßten Vorschrift des § 264 HGB Kapitalgesellschaften nunmehr ihren Jahresabschluß um einen Anhang erweitern müssen sowie einen Lagebericht aufzustellen haben.

Zur 3. Änderung

Der Absatz 2 des § 36 erfordert eine Anpassung der Gebührenvorschriften an die übliche Vergütung, wie sie für Wirtschaftsprüferleistungen erfolgt. Für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichtes oder einer sonstigen Vermögensrechnung tritt neben der Zeitgebühr eine Wertgebühr, die insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit angemessen berücksichtigt.

In der Nr. 2 kann auf die Wertgebühr verzichtet werden, da für die Berichterstattung üblicherweise die Zeitgebühr zum Ansatz kommen wird.

4. StBGebV

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 36 Abs. 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die nach Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG), Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) oder Kapitalgesellschaften- und Co-Richtliniengesetze (KapCoRiLiG) erforderlichen Plausibilitätsprüfungen und andere Prüfungshandlungen, die im Rahmen der Jahresabschlußaufstellung durchgeführt werden, nach § 36 Abs. 1 StBGebV abzurechnen sind.

Durch die Änderung fällt auch die Abrechnung der Prüfung der Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG unter die Vorschrift.

§ 37 – Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

Die Gebühr beträgt für

1. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus 5/10 bis 15/10
2. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten) 2/10 bis 6/10
3. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu den Tätigkeiten nach Nummer 1 1/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist für die Erstellung eines Vermögensstatus die Summe der Vermögenswerte, für die Erstellung eines Finanzstatus die Summe der Finanzwerte.

Zu § 37: *(Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke)*

In Fällen größerer Steuernachzahlungen werden Stundungen oder Teilzahlungsbewilligungen von der Vorlage eines Vermögensstatus oder eines Finanzstatus abhängig gemacht. Stellt ein Steuerberater einen solchen Vermögensstatus oder Finanzstatus auf, so erhält er dafür Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift. Die Gebührenberechnung richtet sich nach der Tabelle B.

§ 38 – Erteilung von Bescheinigungen

(1) Der Steuerberater erhält für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen 1 Zehntel bis 6 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

(2) Der Steuerberater erhält für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr.

Zu § 38: (Erteilung von Bescheinigungen)

Für die Erteilung von Bescheinigungen über bestimmte steuerliche Sachverhalte (z. B. über die Beachtung steuerlicher Vorschriften in Erfolgsrechnungen und Vermögensübersichten – § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG –) und für die Mitwirkung an der Erteilung von Bescheinigungen (z. B. nach § 44 KStG, § 45a EStG oder über die einbehaltene Lohnsteuer) steht dem Steuerberater auch dann eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschrift zu, wenn er die der Bescheinigung zugrunde liegenden Unterlagen erstellt oder geprüft und hierfür Gebühren erhalten hat.

Zur 1. Änderung

Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen sind wegen ihrer erheblichen Auswirkungen finanzieller und haftungsrechtlicher Art im Wirtschaftsleben von großer Bedeutung. Absatz 1 sieht daher zur Abgeltung dieser Leistungen die Wertgebühr vor. Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung, wonach der Steuerberater für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr erhält.

§ 39 – Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für Angelegenheiten, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, gelten abweichend von den §§ 32, 33, 35 und 36 die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. laufende Buchführungsarbeiten einschließlich Kontieren der Belege jährlich 3/10 bis 20/10
2. die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich 3/20 bis 20/20
3. die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme jährlich 1/20 bis 16/20
4. die laufende Überwachung der Buchführung jährlich 1/10 bis 6/10

4. StBGebV

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(3) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|----------------|
| 1. die Abschlußvorarbeiten | 1/10 bis 5/10 |
| 2. die Aufstellung eines Abschlusses | 3/10 bis 10/10 |
| 3. die Entwicklung eines steuerlichen Abschlusses aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluß oder aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Ergebnis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses oder der Handelsbilanz | 3/20 bis 10/20 |
| 4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Abschlusses | 1/20 bis 10/20 |
| 5. die Prüfung eines Abschlusses für steuerliche Zwecke | 1/10 bis 8/10 |
| 6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zum Abschluß | 1/10 bis 8/10 |

einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.

(4) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|--|----------------|
| 1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung | 1/10 bis 6/10 |
| 2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn | 3/10 bis 15/10 |

einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4).

(5) Gegenstandswert ist für die Anwendung der Tabelle D Teil a die Betriebsfläche. Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen. Im Falle des Absatzes 3 vermindert sich der 100 000 Euro übersteigende Betrag auf die Hälfte.

(6) Bei der Errechnung der Betriebsfläche (Absatz 5) ist

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei einem Jahresumsatz bis zu 1 000 Euro je Hektar | das Einfache, |
| 2. bei einem Jahresumsatz über 1 000 Euro je Hektar | das Vielfache, |
| das sich aus dem durch 1 000 geteilten Betrag des Jahresumsatzes je Hektar ergibt, | |
| 3. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen | die Hälfte, |

4. StBGebV

4. bei Flächen mit bewirtschafteten Teichen die Hälfte,
5. bei durch Verpachtung genutzten Flächen ein Viertel
der tatsächlich genutzten Flächen anzusetzen.

(7) Mit der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

Zu § 39: *(Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)*

Die Besonderheiten der Buchführung und Abschlüsse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben machen es erforderlich, die gebührenrechtlichen Vorschriften abweichend von den Bestimmungen für Gewerbetreibende, freie Berufe und sonstige Steuerpflichtige zu regeln. Die einzelnen Bestimmungen sind in dieser Vorschrift, die durch eine besondere Tabelle (Tabelle D) ergänzt wird, zusammengefaßt worden.

Die Sondervorschriften beschränken sich auf die Buchführung und die Abschlußarbeiten. Für alle sonstigen Leistungen gelten auch bei Land- und Forstwirten die allgemeinen Gebührenvorschriften.

Zur 3. Änderung

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zur Änderung durch das KostREuroUG

Vgl. die Begründung zu § 35.

4. StBGebV

Sechster Abschnitt. Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Vor §§ 40 bis 43:

Die Vorschriften über die Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren [entsprechen bei Schaffung der StBGebV] den Bestimmungen in § 118 BRAGO.

Nicht übernommen wurde die Regelung des § 119 BRAGO, nach der das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das vorangehende Verwaltungsverfahren als eine Angelegenheit anzusehen sind. Der Übernahme steht insbesondere entgegen, daß sich der Gegenstandswert für die Hilfeleistung bei der Vorbereitung und Erstellung einer Steuererklärung nicht nach der Höhe der Steuer richtet (vgl. § 24). Eine Ausrichtung der Gebührenberechnung nach der Höhe der Steuer könnte für Steuerberater zu einer Interessenkollision führen, denn je erfolgreicher die Tätigkeit sich für den Auftraggeber auswirkt, um so geringer würde das Honorar des Steuerberaters sein.

Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß der Steuerberater, der den Steuerbescheid geprüft hat, bei der Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren einen geringeren Arbeitsaufwand hat als derjenige, dem das Vertretungsmandat erstmals übertragen worden ist. Insbesondere erspart er die Information über den Streitgegenstand. Um dem Rechnung zu tragen, sieht die Verordnung in diesen Fällen für die Geschäftsgebühr und für die Besprechungsgebühr geringere Gebührenrahmensätze und damit niedrigere Gebühren vor.

§ 40 – Verfahren vor Verwaltungsbehörden

(1) Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). Eine Gebühr von mehr als 13/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr 3/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

(2) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater

in den Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.

(3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf $1/10$ bis $7,5/10$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Absatz 1 Gebühren nach § 24 erhält.

(4) Erhält der Steuerberater im Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 $25/10$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(5) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um $3/10$, in den Fällen des Absatzes 2 um $2/10$ und in den Fällen des Absatzes 3 um $1/10$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von $20/10$, in den Fällen des Absatzes 2 den Betrag von $16/10$ und in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von $6/10$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(6) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 $25/10$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

(7) Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit dem Verfahren nach Absatz 1 eine Angelegenheit.

(8) Erledigt sich eine Angelegenheit ganz oder teilweise nach Rücknahme, Widerruf, Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Steuerberater, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine Gebühr von $10/10$ einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

Zu § 40: (*Verfahren vor Verwaltungsbehörden*)

...

Im Hinblick auf die Ausrichtung der gem. § 139 Abs. 3 FGO für die Vertretung im Vorverfahren erstattungsfähigen Kosten nach der BRAGO ist auch für die sich aus dieser Verordnung ergebenden außergerichtlichen Rechtsbehelfsgebühren die Gebührenta-

4. StBGebV

belle der BRAGO maßgeblich. Sie ist dieser Verordnung als Tabelle E (Anlage 5) beigelegt. Gegenstandswert ist jeweils der strittige Steuerbetrag.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 40 (1) bis (5)

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung sollen die Gebühren für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden inhaltlich an die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angepasst werden.

Die ergänzenden Gebühren (Bespreehungs- und Beweisaufnahmegebühr) werden ersatzlos gestrichen. Als Ausgleich für diese entfallenen Gebühren sieht der Entwurf einen breiten Gebührenrahmen (bis zu 25/10 einer vollen Gebühr) für die neu gefasste Geschäftsgebühr in § 40 Abs. 1 StBGebV-E vor. Gleichzeitig sollen die Ermäßigungsvorschriften des § 41 Abs. 3 bis 5 StBGebV zur Ermäßigung der Geschäftsgebühr in § 40 Abs. 2 bis 4 StBGebV-E übernommen werden.

Zu § 40 (7)

Der Regelungsinhalt des § 44 Abs. 2 wird hinsichtlich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens in § 40 übernommen.

Zu § 40 (8)

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung sollen die ergänzenden Gebühren (Bespreehungs- und Beweisaufnahmegebühr) ersatzlos gestrichen und in der neu gefassten Geschäftsgebühr zusammengefasst werden.

Im Regierungsentwurf wurde dabei auch die Erledigungsgebühr gestrichen. Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kann der Rechtsanwalt, der in einem Rechtsbehelfsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde tätig wird, neben der Geschäftsgebühr noch die Erledigungsgebühr verlangen (Nr. 1002 VV RVG).

Durch die Änderung wird die Erledigungsgebühr wieder aufgenommen und der Gleichklang zu den Rechtsanwälten hergestellt. Für den Steuerberater soll damit ein Anreiz geschaffen werden, Rechtsbehelfsverfahren kurz und Aufwand und Kosten, die in einem solchen Verfahren entstehen, gering zu halten.

§ 41 – Geschäftsgebühr

(aufgehoben)

Zu § 41: (Geschäftsgebühr)

[Aus der bisherigen Begründung zu § 41 kann für den neuen § 40 folgendes übernommen werden:]

[Der § 40 (1) legt] den Gebührenrahmen und den Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr fest. Der Gebührenrahmen beträgt [5/10 bis 25/10] einer vollen Gebühr.

[§ 40 (2)] regelt den Fall, in dem der Steuerberater, der mit der Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren beauftragt worden ist, den Steuerbescheid geprüft hat. In diesem Fall vermindert sich der Gebührenrahmen auf [3/10 bis 20/10] einer vollen Gebühr.

Nach [§ 40 (3)] verringert sich der Gebührenanspruch auf [1/10 bis 7,5/10] einer vollen Gebühr, wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit der Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren Gebühren für die Anfertigung der Steuererklärung erhält. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Steuerberater die Steuererklärung erst nach erfolgter Schätzung seines Auftraggebers durch das Finanzamt zur Begründung des Rechtsbehelfs einreicht.

[§ 40 (4)] begrenzt den Gebührenanspruch auch für andere Fälle, in denen der Steuerberater für die Vertretung seines Auftraggebers in dem dem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vorgegangenen Verwaltungsverfahren Gebühren erhalten hat. Hat z. B. der Steuerberater für die Stellung eines Stundungsantrags eine Gebühr nach § 23 Nr. 2 erhalten, so darf die Summe dieser Gebühr und der Geschäftsgebühr für die Vertretung in dem sich anschließenden Beschwerdeverfahren [25/10] einer vollen Gebühr nicht übersteigen. Mit dieser Begrenzung soll eine Gleichstellung mit den §§ 118 Abs. 1 Nr. 1, 119 Abs. 1 BRAGO erreicht werden, nach denen der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und im sich anschließenden außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren als Geschäftsgebühr insgesamt nicht mehr als [jetzt 25/10] einer vollen Gebühr fordern darf.

Die Regelung in [§ 40 (5)] entspricht im Grundsatz der Vorschrift des § 6 Abs. 1 BRAGO. Gegenstand ist die Erhöhung der Gebühren in den Fällen, in denen der Steuerberater in derselben Angelegenheit gleichzeitig für mehrere Auftraggeber tätig ist und der Gegenstand der Tätigkeit derselbe ist. . . .

§ 42 – Besprechungsgebühr

(aufgehoben)

4. StBGebV

Zu § 42: *(Besprechungsgebühr)*

[Aus der bisherigen Begründung zu § 42 kann für den neuen § 40 folgendes übernommen werden:]

Um die Besprechungsgebühr ansetzen zu dürfen, muß der Steuerberater an einer Besprechung mit der für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Behörde, mit einer anderen Behörde oder mit einem Dritten über tatsächliche oder rechtliche Fragen teilgenommen haben. Soweit die Besprechung nicht von der Behörde angeordnet wird, ist das Einverständnis des Auftraggebers dazu erforderlich. Das Einverständnis kann auch nachträglich oder stillschweigend gegeben werden. Eine mündliche oder fernmündliche Anfrage (z. B. nach dem Sachstand) reicht nicht aus.

Die Regelung [des § 40 Abs. 6] betrifft die Fälle, in denen der Steuerberater bereits in dem dem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahren Verhandlungen mit der Behörde geführt und hierfür Gebühren nach § 31 erhalten hat. Mit der hier vorgesehenen Begrenzung soll eine Gleichstellung mit der Regelung in § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO erreicht werden, nach der der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und im anschließenden außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren ... insgesamt nicht mehr als [jetzt 25/10] einer vollen Gebühr fordern darf.

§ 43 – Beweisaufnahmegebühr

(aufgehoben)

§ 44 – Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zur Änderung durch das JStG 2007 zu § 44

In Teil 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wird die Vergütung des Rechtsanwalts für eine Tätigkeit im Verwaltungsvollstreckungsverfahren geregelt. Da zwischen der Tätigkeit des Steuerberaters und der des Rechtsanwalts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren keine Unterschiede bestehen, wird hinsichtlich der Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvoll-

streckungsverfahren auf die entsprechenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes verwiesen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 wird hinsichtlich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens in § 40 übernommen.

Siebenter Abschnitt. Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45 – Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

Zu § 45: (Gerichtliche und andere Verfahren)

Um Doppelregelungen für dieselben Tätigkeiten zu vermeiden, verweist diese Verordnung hinsichtlich der Vergütung für gerichtliche und andere Verfahren auf die entsprechenden Bestimmungen der BRAGO [jetzt RVG]. Es sind dies für

- *das finanzgerichtliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren § 114 und der Dritte Abschnitt der BRAGO,*
- *das Steuerstrafverfahren der Sechste Abschnitt der BRAGO,*
- *das berufsgerichtliche Verfahren der Zehnte Abschnitt der BRAGO,*
- *das Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Ordnungswidrigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz der Siebente Abschnitt der BRAGO und*
- *das Verfahren in Gnadensachen § 93 BRAGO.*

§ 46 – Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß.

Zu § 46: (Vergütung bei Prozeßkostenhilfe)

Nach § 65 des Steuerberatungsgesetzes kann der Steuerberater im Wege der Prozeßkostenhilfe einem Steuerpflichtigen zur Wahrung

4. StBGebV

seiner Rechte im finanzgerichtlichen Verfahren beigeordnet werden. Sein Vergütungsanspruch richtet sich nach den Vorschriften der BRAGO [RVG]. Die entsprechenden Bestimmungen sind dort im Dreizehnten Abschnitt [jetzt Abschnitt 8 RVG] enthalten.

Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 – Anwendung

(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf

1. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird,
2. die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden; wenn das Verfahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

(2) Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

Zu § 47: (Anwendung)

Der Anwendungszeitpunkt der neuen Gebührenvorschriften richtet sich danach, ob der Steuerberater mit seinem Auftraggeber längerfristige Vereinbarungen getroffen hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die Gebührenordnung erstmals auf alle Angelegenheiten anzuwenden, mit deren Erledigung der Steuerberater nach Inkrafttreten der Verordnung beginnt. Bestehen längerfristige Vereinbarungen, so kann die Anwendung hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um einen Zeitraum, der 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung endet.

§ 47a – Übergangsvorschriften für Änderungen dieser Verordnung

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die

Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.

Zur 1. Änderung

Mit dieser Bestimmung wird eine allgemeine Übergangsvorschrift eingefügt, die für diese und künftige Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung gelten soll.

Danach gilt das bisherige Recht noch für Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Steuerberater vor Inkrafttreten einer Änderungsverordnung beauftragt worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderungsverordnung in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, daß die Übergangsvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn eine Vorschrift geändert wird, auf die die Steuerberatergebührenverordnung verweist.

§ 48 – Berlin-Klausel

(aufgehoben)

§ 49 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hinweis: *Die Steuerberatergebührenverordnung ist am 1. 4. 1982 in Kraft getreten.*

Die erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ist am 1. 7. 1988 in Kraft getreten.

Die zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ist am 30. 6. 1991 in Kraft getreten.

Die dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ist am 28. 8. 1998 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG – ist am 1. 1. 2002 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts – KostRMoG – ist am 1. 7. 2004 in Kraft getreten.

Das Jahressteuergesetz 2007 (JStG) ist am 1. 1. 2007 in Kraft getreten.

4. StBGebV

Tabelle A – Beratungstabelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
300	25,00	65 000	1 123,00
600	45,00	80 000	1 200,00
900	65,00	95 000	1 277,00
1 200	85,00	110 000	1 354,00
1 500	105,00	125 000	1 431,00
2 000	133,00	140 000	1 508,00
2 500	161,00	155 000	1 585,00
3 000	189,00	170 000	1 662,00
3 500	217,00	185 000	1 739,00
4 000	245,00	200 000	1 816,00
4 500	273,00	230 000	1 934,00
5 000	301,00	260 000	2 052,00
6 000	338,00	290 000	2 170,00
7 000	375,00	320 000	2 293,00
8 000	412,00	350 000	2 347,00
9 000	449,00	380 000	2 399,00
10 000	486,00	410 000	2 450,00
13 000	526,00	440 000	2 499,00
16 000	566,00	470 000	2 547,00
19 000	606,00	500 000	2 594,00
22 000	646,00	550 000	2 663,00
25 000	686,00	600 000	2 730,00
30 000	758,00		
35 000	830,00		
40 000	902,00		
45 000	974,00		
50 000	1 046,00		

Bei Gegenstandswerten über 5 Mio Euro bis 25 Mio Euro erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 50 000 Euro um 90 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{90 \cdot W}{50\,000} + 4\,290$$

Bei Gegenstandswerten über 25 Mio Euro erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 50 000 Euro um 70 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{70 \cdot W}{50\,000} + 14\,290$$

vG = volle Gebühr (10/10);

W = auf volle 50 000 Euro aufgerundeter Gegenstandswert

Tabelle B – Abschlußtablelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
3 000	39,00	400 000	599,00
3 500	46,00	450 000	634,00
4 000	54,00	500 000	668,00
4 500	61,00	625 000	699,00
5 000	69,00	750 000	776,00
6 000	77,00	875 000	843,00
7 000	84,00	1 000 000	903,00
8 000	92,00	1 250 000	957,00
9 000	97,00	1 500 000	1 062,00
10 000	103,00	1 750 000	1 154,00
12 500	108,00	2 000 000	1 237,00
15 000	121,00	2 250 000	1 311,00
17 500	133,00	2 500 000	1 378,00
20 000	143,00	3 000 000	1 441,00
22 500	153,00	3 500 000	1 566,00
25 000	162,00	4 000 000	1 676,00
37 500	172,00	4 500 000	1 776,00
50 000	210,00	5 000 000	1 868,00
62 500	243,00	7 500 000	2 182,00
75 000	271,00	10 000 000	2 536,00
87 500	283,00	12 500 000	2 824,00
100 000	296,00	15 000 000	3 064,00
125 000	339,00	17 500 000	3 268,00
150 000	377,00	20 000 000	3 444,00
175 000	410,00	22 500 000	3 669,00
200 000	440,00	25 000 000	3 876,00
225 000	467,00	30 000 000	4 264,00
250 000	491,00	35 000 000	4 620,00
300 000	514,00	40 000 000	4 951,00
350 000	559,00	45 000 000	5 261,00
		50 000 000	5 554,00

Bei Gegenstandswerten über 50 Mio Euro bis 125 Mio Euro erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 5 Mio Euro um 219 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{219 \cdot W_1}{5\,000\,000} + 3\,364$$

Bei Gegenstandswerten über 125 Mio bis 250 Mio Euro erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 12,5 Mio Euro um 383 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{383 \cdot W_2}{12\,500\,000} + 5\,009$$

Bei Gegenstandswerten über 250 Mio Euro erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 25 Mio Euro um 546 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{546 \cdot W_3}{25\,000\,000} + 7\,209$$

vG = volle Gebühr (10/10)

W₁ = auf volle 5 Mio Euro aufgerundeter Gegenstandswert

W₂ = auf volle 12,5 Mio Euro aufgerundeter Gegenstandswert

W₃ = auf volle 25 Mio Euro aufgerundeter Gegenstandswert

4. StBGebV

Tabelle C – Buchführungstabelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
15 000	58,00	87 500	139,00
17 500	64,00	100 000	150,00
20 000	70,00	125 000	168,00
22 500	75,00	150 000	185,00
25 000	81,00	200 000	220,00
30 000	87,00	250 000	254,00
35 000	93,00	300 000	289,00
40 000	98,00	350 000	324,00
45 000	104,00	400 000	353,00
50 000	110,00	450 000	381,00
62 500	116,00	500 000	410,00
75 000	127,00		

Bei höheren Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 50 000 Euro um 29 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{29 \cdot W}{50\,000} + 120$$

vG = volle Gebühr (10/10);

W = auf volle 50 000 Euro aufgerundeter Gegenstandswert

Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung (Teil A)

Betriebs- fläche in Hektar bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Betriebs- fläche in Hektar bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
40	296,00	280	825,00
45	317,00	290	839,00
50	337,00	300	852,00
55	356,00	320	880,00
60	375,00	340	908,00
65	392,00	360	935,00
70	408,00	380	961,00
75	423,00	400	987,00
80	437,00	420	1 012,00
85	450,00	440	1 037,00
90	462,00	460	1 061,00
95	472,00	480	1 084,00
100	482,00	500	1 107,00
110	506,00	520	1 130,00
120	529,00	540	1 152,00
130	551,00	560	1 173,00
140	573,00	580	1 194,00
150	595,00	600	1 215,00
160	616,00	620	1 235,00
170	636,00	640	1 254,00
180	656,00	660	1 273,00
190	675,00	680	1 291,00
200	694,00	700	1 309,00
210	712,00	750	1 349,00
220	730,00	800	1 385,00
230	748,00	850	1 415,00
240	764,00	900	1 441,00
250	780,00	950	1 462,00
260	796,00	1 000	1 478,00
270	811,00		

Bei größerer Betriebsfläche ergibt sich die volle Gebühr (vG) aus folgender Formel: $vG = (B \cdot F) + S$

B (Betriebsfläche in ha)		F (Faktor)		S (Sockel)
1 001	bis	2 000	1,35	128
2 001	bis	3 000	1,23	368
3 001	bis	4 000	1,10	758
4 001	bis	5 000	0,98	1 238
5 001	bis	6 000	0,86	1 838
6 001	bis	7 000	0,74	2 558
7 001	bis	8 000	0,61	3 468
8 001	bis	9 000	0,49	4 428
9 001	bis	10 000	0,36	5 598
10 001	bis	11 000	0,24	6 798
	über	11 000	0,12	8 118

4. StBGebV

Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung (Teil B)

Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
40 000	308,00	210 000	1 219,00
42 500	323,00	215 000	1 243,00
45 000	338,00	220 000	1 268,00
47 500	354,00	225 000	1 292,00
50 000	369,00	230 000	1 315,00
55 000	399,00	235 000	1 339,00
60 000	428,00	240 000	1 363,00
65 000	458,00	245 000	1 386,00
70 000	486,00	250 000	1 409,00
75 000	515,00	255 000	1 432,00
80 000	544,00	260 000	1 456,00
85 000	572,00	265 000	1 478,00
90 000	600,00	270 000	1 501,00
95 000	628,00	275 000	1 523,00
100 000	655,00	280 000	1 545,00
105 000	682,00	285 000	1 567,00
110 000	709,00	290 000	1 589,00
115 000	736,00	295 000	1 610,00
120 000	763,00	300 000	1 631,00
125 000	789,00	305 000	1 652,00
130 000	815,00	310 000	1 673,00
135 000	841,00	315 000	1 693,00
140 000	868,00	320 000	1 713,00
145 000	893,00	325 000	1 733,00
150 000	919,00	330 000	1 753,00
155 000	945,00	335 000	1 772,00
160 000	970,00	340 000	1 791,00
165 000	996,00	345 000	1 810,00
170 000	1 021,00	350 000	1 828,00
175 000	1 046,00	355 000	1 847,00
180 000	1 071,00	360 000	1 865,00
185 000	1 096,00	365 000	1 882,00
190 000	1 121,00	370 000	1 900,00
195 000	1 146,00	375 000	1 917,00
200 000	1 170,00	380 000	1 929,00
205 000	1 195,00	385 000	1 951,00

Tabelle D – Landwirtschaftliche Buchführung (Teil B)

Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstands- wert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
390 000	1 967,00	440 000	2 122,00
395 000	1 983,00	450 000	2 151,00
400 000	1 999,00	460 000	2 180,00
410 000	2 030,00	470 000	2 208,00
420 000	2 061,00	480 000	2 235,00
430 000	2 092,00	490 000	2 260,00
		500 000	2 285,00

Bei höheren Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 50 000 Euro um 132 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{132 \cdot W}{50\,000} + 965$$

vG = volle Gebühr (10/10);

W = auf volle 50 000 Euro aufgerundeter Gegenstandswert

4. StBGebV

Tabelle E – Rechtsbehelfstabelle

Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10	Gegenstandswert in Euro bis	Volle Gebühr in Euro 10/10
300	25,00	65 000	1 123,00
600	45,00	80 000	1 200,00
900	65,00	95 000	1 277,00
1 200	85,00	110 000	1 354,00
1 500	105,00	125 000	1 431,00
2 000	133,00	140 000	1 508,00
2 500	161,00	155 000	1 585,00
3 000	198,00	170 000	1 662,00
3 500	217,00	185 000	1 739,00
4 000	245,00	200 000	1 816,00
4 500	273,00	230 000	1 934,00
5 000	301,00	260 000	2 052,00
6 000	338,00	290 000	2 170,00
7 000	375,00	320 000	2 288,00
8 000	412,00	350 000	2 406,00
9 000	449,00	290 000	2 170,00
10 000	486,00	320 000	2 288,00
13 000	526,00	350 000	2 406,00
16 000	566,00	380 000	2 524,00
19 000	606,00	410 000	2 642,00
22 000	646,00	440 000	2 760,00
25 000	686,00	470 000	2 878,00
30 000	758,00	500 000	2 996,00
35 000	830,00		
40 000	902,00		
45 000	974,00		
50 000	1 046,00		

Bei höheren Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr (10/10) je angefangene 50 000 Euro um 150 Euro

Berechnung:

$$vG = \frac{150 \cdot W}{50\,000} + 1\,496$$

vG = volle Gebühr (10/10);

W = auf volle 50 000 Euro aufgerundeter Gegenstandswert